



GEMEINDE
MUOTATHAL



BOTSCHAFT DES GEMEINDERATES MUOTATHAL

Budget 2015 und Sachgeschäfte mit Antrag und Bericht
zu den Traktanden der ordentlichen Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Montag, 15. Dezember 2014, 20.15 Uhr

in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Nach der Gemeindeversammlung wird über aktuelle Themen oder
Ereignisse aus der Gemeinde Muotathal berichtet.

Anschliessend Apéro

Urnen-Abstimmung: 8. März 2015

Inhaltsverzeichnis	
Titelblatt	Seite 1
Aktuelle Themen mit anschl. Apéro	
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Traktanden Gemeindeversammlung	Seite 3
Bericht zum Budget 2015	Seite 4
Wortbericht zu den einzelnen Aufgaben	Seite 5
Voranschlag 2015	
Verwaltungsrechnung Übersicht	Seite 11
Zusammenzug der Laufenden Rechnung	Seite 12
Artengliederung der Laufenden Rechnung	Seite 13
Details der Laufenden Rechnung	Seite 15
Zusammenzug der Investitionsrechnung	Seite 27
Artengliederung der Investitionsrechnung	Seite 27
Details der Investitionsrechnung	Seite 28
Funktionale Gliederung der Investitionen	Seite 29
Finanzplan 2016 - 2018	
Übersicht Finanzplan	Seite 30
Artengliederung Finanzplan der Laufenden Rechnung	Seite 31
Artengliederung Finanzplan der Investitionsrechnung	Seite 32
Nachkredite Rechnung 2014	
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	
Seite 34	
Abstimmungsvorlagen	
Sanierung des Schulhauses Muota	Seite 35
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 37
Totalrevision des Reglementes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal	Seite 38
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 41
Reglement	Seite 42
Totalrevision des Reglementes über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) in der Gemeinde Muotathal	Seite 47
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 50
Reglement	Seite 51
Wichtige Daten	Seite 64

Ordentliche Gemeindeversammlung vom Montag, 15. Dezember 2014, 20.15 Uhr in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde werden eingeladen, sich zur Behandlung folgender Traktanden einzufinden:

- 1. Vorlage des Voranschlages für das Jahr 2015 und Bestimmung des Steuerfusses**
Antrag des Gemeinderates: Es sei der Gemeindesteuerfuss für 2015 auf 145 Prozent (1.45 Einheiten) festzusetzen und der Voranschlag für das Jahr 2015 zu genehmigen.
- 2. Vorlage der Investitionsrechnung für das Jahr 2015**
Antrag des Gemeinderates: Es sei die Investitionsrechnung für das Jahr 2015 zu genehmigen.
- 3. Vorlage von Nachkrediten zu Lasten der Rechnung 2014**
Antrag des Gemeinderates: Dem Gemeinderat werden zu Lasten der Rechnung 2014 folgende Nachkredite eingeräumt:
Fr. 94'000.-- für die Laufende Rechnung
- 4. Sachgeschäft: Beschlussfassung über die Sanierung des Schulhauses Muota**
- 5. Sachgeschäft: Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglementes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal**
- 6. Sachgeschäft: Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglementes über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) in der Gemeinde Muotathal**

Die Traktanden 1 bis 3 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet. Die Traktanden 4, 5 und 6 werden an der Versammlung beraten und an die Urnenabstimmung vom 8. März 2015 überwiesen.

Die gemeinderätlichen Anträge und Berichte sind in dieser Botschaft enthalten. Die Akten liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Muotathal, 29. Oktober 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident
Franz Föhn

Der Gemeindeschreiber
Thaddäus Langenegger

Bericht zum Budget 2015

Das Budget 2015 kann beinahe ausgeglichen präsentiert werden (Defizit Fr. 25'890.00). Bei den ordentlichen Steuern der natürlichen Personen kann im 2014 eine markante Zunahme festgestellt werden. Darauf basierend wird mit einer Zunahme von 3 % gegenüber den effektiven Steuereinnahmen 2014 (Stand September) gerechnet. Auch bei den juristischen Personen konnten die erwarteten Steuern im 2014 in Rechnung gestellt werden und Mehreingänge verbucht werden; dementsprechend wird auch das nächste Jahr 10 % höher budgetiert. Gesamthaft wird die Gemeinde Muotathal durch den Finanzausgleich Fr. 216'100.00 mehr als im Vorjahr erhalten.

Amortisationssatz:

a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften (ab 2003):	8 Prozent
b) für Mobilien und Maschinen (ab 1996):	20 Prozent
c) für Investitionsbeiträge (ab 1996):	25 Prozent

Basiswerte

Bei den Lohnkosten wurde für das Jahr 2015 keine Teuerung budgetiert, Zinskosten mit 0.6 % (unter Berücksichtigung vom Eigenkapital).

Finanzplan 2016 - 2018

Beim Finanzplan wurde eine Teuerung von 1 % angenommen, die Zinskosten wurden gestaffelt erhöht (2016: 1.25 %, 2017: 1.50 %, 2018: 1.50 %) und die Steuern wurden mit 145 % einer Einheit berechnet.

Die Gesamtbelastung der Amortisationen wird sich voraussichtlich zwischen 1.33 und 1.55 Mio. Franken bewegen, also zwischen Fr. 250'000.00 und Fr. 400'000.00 mehr als im Jahr 2013. Wenn die vorgesehenen Ausgaben planmässig getätigt werden, so wird voraussichtlich in den Jahren 2018 und 2019 der Zenit bei den jährlichen Amortisationskosten (knapp 1.6 Mio.) überschritten werden – wir reden hier von durchschnittlich Fr. 450'000.00 Mehrkosten gegenüber 2012 und 2013 (ohne Zinskosten).

Neuer Finanzausgleich FAG (ab 01.01.2002)

Der kant. Finanzausgleich ist für unsere Gemeinde von so grosser Bedeutung, dass es sinnvoll ist, hier weiterhin den Ablauf festzuhalten. Neben der Entflechtung von Kantons- und Gemeindeaufgaben wurde der Finanzausgleich wie folgt angepasst:

Beim direkten FAG wurde der **Normaufwandausgleich** eingeführt; dieser wird vom Kanton finanziert. Massgebend einbezogen werden die Einwohnerzahlen, die Schülerzahlen und das Strassennetz, wobei den kleinen Gemeinden unter 1'200 Einwohnern besondere Strukturzuschläge angerechnet werden. Nach diesen Faktoren und dem durchschnittlichen Nettoaufwand aller Gemeinden wird für jede Gemeinde der Normaufwand ermittelt. Diesem Normaufwand wird der Normertrag der einzelnen Gemeinden gegenübergestellt, der von der Steuerkraft mitbestimmt wird. Ist der Normaufwand einer Gemeinde höher als der Normertrag, bezahlt der Kanton die Differenz; im nächsten Jahr sind dies für Muotathal Fr. 2'183'700.00.

Unter den Gemeinden wurde ein **horizontaler Finanzausgleich** eingeführt, d.h. Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft leisten Ausgleichsbeiträge an Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft. Mit 21 Millionen finanzieren die fünf Gemeinden Lachen, Altendorf, Wolterau, Freienbach und Feusisberg den Steuerkraftausgleich 2015; Muotathal erhält im nächsten Jahr Fr. 1'586'200.00. Dafür gebührt ihnen unser besonderer Dank.

Zudem werden die Gemeindeanteile der kantonalen **Grundstückgewinnsteuern** hälftig nach der Einwohnerzahl und der Steuerkraft verteilt, wo wir wiederum stark von den Gemeinden am Zürichsee profitieren können, nämlich mit Fr. 1'671'500.00.

Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), (ab 01.01.2008)

Die Gemeinden und Bezirke werden bei den Beiträgen an die AHV und IV entlastet. Dafür führen die Gemeinschaftsaufgaben Regionalverkehr, Sonderschulung, Prämienverbilligung und Spitex zu Mehrausgaben.

Steuerfuss

Der Gemeinderat rechnet mit einem Budgetdefizit von Fr. 25'890.00 bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 145 % einer Einheit. Mit dem bestehenden Eigenkapital von Fr. 2'322'943.51 per 31.12.2013 kann dieser Mehraufwand aber aufgefangen werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Steuersatz bei 145 % einer Einheit für das Jahr 2015 zu belassen. Er ist sich aber bewusst, dass in den nächsten Jahren eine Steuererhöhung unumgänglich sein wird – auch wenn noch nicht alle Auswirkungen der kant. Sparmassnahmen resp. Umlagerungsmassnahmen bekannt sind.

Wortbericht zu den einzelnen Aufgaben

0 Allgemeine Verwaltung

Das Rechenzentrum in Einsiedeln muss erneuert werden, zudem wird ein zweiter Standort in Schwyz aufgebaut, um die Datensicherheit massiv zu erhöhen. Bei einem Stromausfall in Einsiedeln würden uns die Programme nicht zur Verfügung stehen. Dementsprechend müssen Fr. 86'900.00 budgetiert werden.

Im gleichen Konto sind rund Fr. 11'000.00 für Abklärungen für E-Steuern enthalten.

Im nächsten Jahr ist die Gemeinde Muotathal in der Pflicht, die Gemeinderäte unserer Partnergemeinde Ofterschwang in unser schönes Tal einzuladen. Die entsprechenden Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind im Konto 12.317.00 budgetiert.

1 Öffentliche Sicherheit

140 Schadenwehr

Bei der Schadenwehr fallen die hohen Abschreibungen für das neue Tanklöschfahrzeug (TLF) wiederum markant ins Gewicht. Seit 2014 bekommen die Feuerwehrmänner bei einem Einsatz neu Fr. 24.00 pro Stunde (analog Kommissionsmitglieder), bei den Übungen wurde der Ansatz um Fr. 5.00 erhöht und bewegt sich somit zwischen 17.00 - 23.00 Franken. Zudem können auch die übrigen Vorbereitungsarbeiten gemäss Kommissionsansatz in Rechnung gestellt werden. Auch der Pikettdienst wurde von Fr. 30.00 auf Fr. 50.00 pauschal pro Wochenende erhöht. Im nächsten Jahr wird eine Motorspritze ersetzt und ein Schlauchanhänger angeschafft. Dank der Anpassung/Erhöhung der Schadenwehersatzabgabe ab 2011 können voraussichtlich Fr. 30'440.00 in die Rückstellungen gelegt werden.

Schadenwehersatzabgabe ab 01.01.2011:

Minimum pro Steuerpflichtiger vom 20. bis und mit 52. Altersjahr:	Fr.	120.00 / Jahr
Pro Tausend Franken Einkommen (Kanton):	plus Fr.	5.50
Maximum	Fr.	477.50 / Jahr

2 Bildung

200/210 Kindergarten / Primarschule

Seit 01.08.2013 erhalten die Lehrpersonen im Kindergarten zirka 8 % mehr Lohn und die Klassenlehrpersonen neu eine Lektion Entlastung. Zudem müssen aufgrund eines Telefongesprächs mit dem Kanton ab sofort auch beim Kindergarten die Kosten genau abgebildet werden. Bis anhin waren die Beträge der Konti 200.309.01 bis 200.461.00 bei der Primarschule eingebucht.

ICT - Informations- und Kommunikationstechnologien:

Der Erziehungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. November 2012 beschlossen, neue Vorgaben und Empfehlungen zur ICT-Infrastruktur an den Volksschulen zu erlassen. Diese müssen bis zum Schuljahr 2015/2016 erfüllt werden. Neu soll in jedem Schulzimmer der Primarschule und der Oberstufe (Sekundarstufe I) mindestens ein Computer pro vier Lernende zur Verfügung stehen. Zudem soll in jedem Kindergarten eine Computerecke im Sinne eines weiteren Spiel- und Lernangebots eingerichtet werden. Im Budget 2015 sind für die entsprechenden Arbeiten und Computer beim Konto 210.311.10 Fr. 151'320.00 vorgesehen.

220 Sonderschulen

Gemäss Regierungsratsbeschluss hat sich die Gemeinde im 2015 mit Fr. 47'319.05 pro Primarschüler an den Kosten der Sonderschulung (z.B. in den kant. Heilpädagogischen Zentren, Sprachschule Steinen oder auch ausserkantonale Sonderschulungen) zu beteiligen. Zudem hat die Gemeinde die Kosten für integrierte Sonderschulung und Einzelunterricht der Heilpädagogischen Zentren zu übernehmen. Aufgrund der aktuellen Situation wird mit rund Fr. 207'000.00 gerechnet.

240.314.01 Unterhalt Schulhäuser

Im Schulhaus Muota wird die Gonganlage ersetzt und das Abwärtszimmer saniert. Beim Schulhaus St. Josef wird der Schulhausplatz neu geteert. Beim neuen Schulhaus Ried ist der Einbau eines Dachausstieges vorgesehen, um besser auf das Dach (Unterhalt) zu gelangen.

241 Mehrzweckgebäude

Bei der MZH sind die Türen vom Foyer zur MZH zu ersetzen und zusätzlich werden 3 Fluchttüren eingebaut. Es werden wiederum 2 Hochleistungsmatten ersetzt und Kernbohrungen für die Volleyballpfosten gemacht. Die Akkus müssen bei beiden Scheuersaugmaschinen ersetzt werden und für die WC-, Küchen- und Tribünenreinigung wird eine neue Scheuermaschine angeschafft.

3 Kultur, Freizeit**300 Kulturförderung**

Mit zusätzlichen Fr. 3'000.00 sollen die Kosten für einen Ausstellungsraum im Kloster St. Josef weiter abgeklärt werden. Hugo Zemp hat in den Jahren 1983/84 die vierteilige Filmserie über den lokalen Naturjodel realisiert. Dreissig Jahre später will er darüber nochmals einen Film erstellen und hat die Gemeinde um einen Beitrag ersucht. Der Gemeinderat hat beschlossen, dafür Fr. 3'000.00 ins Budget aufzunehmen.

330 Wanderwege

Seitens Kanton ist mit einer Kürzung an die Unterhaltskosten der Wanderwege zu rechnen. Trotzdem will die Gemeinde das kant. Wanderwegprojekt Schwyz - Braunwald, das im Bereich „Höch Muurä-Zentrale Seeberg“ den Wanderweg mehrheitlich von der Strasse weg bringen will, von 2015 – 2018 mit je Fr. 10'000.00 unterstützen.

340 Sport- und Freizeitanlagen

Da die Fussballplatzbeleuchtung in der Widmen nicht mehr auf dem ganzen Platz die minimalen Anforderungen erfüllt, müssen die Beleuchtungseinsätze ersetzt und die Frontgläser mit den Reflektoren gereinigt werden. Zudem sind noch Anpassungen bei Schächten und Treppe vorgesehen.

4 Gesundheit**440 Ambulante Krankenpflege**

Für die Spitex sind Fr. 101'340.00 budgetiert. Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen werden Fr. 28.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Verein Spitex übernimmt Fr. 10.00 (Spendengelder) und die Gemeinde Fr. 27.80 pro Stunde. Diese Aufteilung wird jährlich neu festgelegt. Die darin enthaltenen Arbeiten sind definiert; falls seitens des Klienten weitergehende Leistungen gewünscht werden, hat er die effektiven Kosten selber zu tragen. Im nächsten Jahr Fr. 69.30 pro Stunde.

Die Spitex kann nur eine begrenzte Zeit beim gleichen Klienten die von der Gemeinde subventionierten hauswirtschaftlichen Leistungen ausführen, andernfalls muss die Spitex das Einverständnis der Fürsorgebehörde einholen.

5 Soziale Wohlfahrt**500 Sozialversicherungen**

Seitens Kanton wird erwartet, dass die Kosten bei der Ergänzungsleistung gegenüber dem Voranschlag 2014 um Fr. 50'000.00 abnehmen und sich sogar unter dem Niveau von 2013 bewegen werden (Gesetzesanpassung). Bei der Pflegefinanzierung (Fr. 269'570.00) und der Prämienverbilligung (Fr. 151'700.00) werden gegenüber dem Budget 2014 keine grossen Änderungen erwartet.

520 Krankenversicherung

In Bern wurde beschlossen, dass die Gemeinden die Verlustscheine der Krankenkassen im KVG-Bereich ab 2013 durch Bezahlung von 85 % zu übernehmen haben (Konto 520.366.00). Gemäss Kanton dürfen wir mit Kosten von Fr. 29'900.00 rechnen; der Betrag wurde aber aufgrund der bisherigen Zahlen um Fr. 10'000.00 reduziert.

570 Altersheim

Das Altersheim wird seit 01.01.2011 als Spezialfinanzierung (Volksabstimmung vom 23.02.2011) geführt. Damit ist es dem Altersheim möglich, in guten Jahren Rückstellungen zu tätigen oder auch ein Defizit zu budgetieren, welches mit den Rückstellungen ausgeglichen werden kann. So können die Taxen mittelfristig auch besser geplant werden. Im nächsten Jahr ist u.a. vorgesehen, die Bett- und Tischwäsche zu ersetzen; diese Kosten sollen aus den Rückstellungen (Fr. 28'000.00) finanziert werden. Zudem musste das Personal aufgrund der grossen Zunahme der Pflegebedürftigkeit um über 5 Vollzeitstellen (neu 51) angehoben werden.

581 Asylwesen

Im Budget wurde mit 20 Asylsuchenden gerechnet, die unterstützt und vom Bund auch subventioniert werden. Gemäss Verteilschlüssel sollte die Gemeinde Muotathal seit anfangs Oktober 2014 24 Asylsuchende beherbergen. Bei den Integrationsbemühungen steht im Vordergrund die Erlernung der deutschen Sprache.

589.352.00 Sozial-Beratung, Schwyz

Die Fürsorge unterscheidet zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe. Für die wirtschaftliche Hilfe (finanzielle Unterstützung) ist nach wie vor die Gemeinde Muotathal der Ansprechpartner. Für die persönliche Hilfe (Beratung) hat die Gemeinde Muotathal mit der Gemeinde Schwyz eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, damit unsere Bürger dort kompetente Auskunft und Beratung erhalten.

Fremdsprachige Ausländer erhalten beim KomIn (Kompetenzzentrum für Integration) in Goldau ebenfalls gratis Unterstützung, da sich die Gemeinde Muotathal ebenfalls gemäss Leistungsvereinbarung an den Kosten beteiligt.

Die Konferenz der Kantonsregierungen und der Bund haben 2011 beschlossen, die **Integrationsförderung** von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz weiterzuentwickeln und den Kantonen den Auftrag erteilt, für die Jahre 2014-17 ein kantonales Integrationsprogramm (KIP) zu erarbeiten. Das Programm ist in drei Bereichen organisiert: Erstinformation/Beratung; Bildung/Arbeit; Soziale Integration. Die Programmziele sind vom Bund vorgegeben.

6 Verkehr

620 Gemeindestrassen

Beim Strassenunterhalt sind im Betrag von Fr. 218'000.00 u.a. folgende Arbeiten enthalten: Flickteeren für Fr. 110'000.00, Leitplanken Räselsboden für Fr. 30'000.00, Sanierungsarbeiten Bisisthalerstrasse für Fr. 50'000.00 inkl. Planungsarbeiten. Bei den Amortisationen fallen neu insbesondere der Klostersteg, die Sanierung „obä hindärä“ und die Neuerstellung Werkhof ins Gewicht.

630 Privatstrassen

Ins Konto 630.365.00 werden jährlich Unterhaltskosten-Beiträge an die Wasserberg-, Rotmatt- und die Prangelstrasse gebucht, wobei die Prangelstrasse (Bezirksstrasse) den grössten Anteil ausmacht. Der Gemeinderat hat am 20.08.2014 vorbehaltlich der Budgetgemeinde einem neuen Kostenverteiler für die Prangelstrasse zugestimmt; die Gemeinde wird ab 01.01.2015 zusätzlich 10 % (neu total 35 %) des Sommerunterhaltes und neu die Hälfte des Winterunterhaltes übernehmen. Basierend auf den letzten 3 Jahren muss mit jährlichen Mehrkosten von über Fr. 14'000.00 gerechnet werden.

Die Gemeinde übernimmt in Zukunft auch einen Drittel der Unterhaltskosten der Bergenbodenstrasse vom Fruttli bis zur Brücke.

650 Regionalverkehr

Das vorgesehene Betriebsdefizit des öffentlichen Verkehrs (Fr. 237'450.00) für 2015 ist um Fr. 90'100.00 tiefer als im 2014, aber trotzdem Fr. 46'000.00 höher als im 2013.

710 Kanalisation

Die vorgesehene Meteorzuleitung im Tschalun konnte im 2014 nicht erstellt werden, dementsprechend wird sie wieder im 2015 budgetiert. Zusätzlich auch die Kosten für das GEP wie die jährlichen Nachführungsarbeiten der Pläne von über Fr. 30'000.00 und die jährlichen Unterhaltskosten für das GIS.

720 Abfallbeseitigung

Für die Messungen (Altlastensanierung) im Tristel sind wiederum Fr. 4'800.00 vorgesehen. Für die Preisgestaltung der Abfallsäcke ist der ZKRI zuständig. Der Gemeinderat kann diese nicht selber festlegen; darum werden die Preise hier auch nicht mehr aufgeführt.

Die Gemeinde kann nur noch die Einnahmen aus den Kehrichtgrundgebühren verwenden, um die vielfältigen Aufgaben zu finanzieren (Sammelstellen Grüngut, Alteisen, Altöl, Papier, Weissblech, Asche, etc).

Kehrichtgrundgebühren 2015:

Grundgebühr pro Steuerpflichtiger	Fr. 70.00
Grundgebühr pro juristische Person/Gewerbe, etc.	Fr. 95.00

Die Schelbert AG stellte der Gemeinde Muotathal bis Ende 2013 jährlich Fr. 7'500.00 zur Unterstützung von folgenden Umweltanliegen zur Verfügung (Legat Schelbert AG, Umweltanliegen):

- Förderung des Umweltverständnisses in der Schule (Sensibilisierung/Animation)
- Unterstützung von Vereinen/Gesellschaften in Umweltbelangen
- Aufräumarbeiten im öffentlichen Naturbereich (Bäche putzen, etc.)
- Alimentation von Förderpreisen im Bereich Umwelt
- Beschilderung von öffentlichen Naturpfaden

Gemäss der neu getätigten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Schelbert AG wird die Schelbert AG ab 2014 jährlich für die Ablagerung von Aushub/Inertstoffen auf die bewilligten Deponien Fr. 0.50/m³ der Gemeinde überweisen. Davon sind Fr. 5'000.00 in das oben erwähnte Legat einzubuchen und gemäss Verwendungszweck einzusetzen.

Mit dem übersteigenden Betrag wird ein neues Legat eingerichtet (Legat Schelbert AG, Umweltprojekte). Die Verwendung liegt im freien Ermessen des Gemeinderates, aber im Rahmen von Umweltgedanken, also nicht für Aufgaben, welche die Allgemeinheit zu tragen hat wie z. B. Kanalisation, Feuerwehr. Entsprechende Projekte sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Vielen Dank der Schelbert AG und den verantwortlichen Personen. Wer ein solches Projekt durchführen will, kann beim Kommissionspräsidenten Ruedi Gwerder vorgängig ein Gesuch um Unterstützung stellen. Legate sind in der Bilanz zu führen und haben keinen Einfluss auf die Laufende Rechnung. Wird das Legatsvermögen nicht ausgeschöpft, steht dementsprechend im nächsten Jahr mehr zur Verfügung. Zudem sind Legate intern zu verzinsen.

740 Friedhof und Bestattung

Beim Gemeinschaftsgrab soll die westliche Mauer nach der Erhöhung einen Verputz erhalten und die Piéta für Fr. 5'000.00 renoviert werden.

750 Gewässerverbauungen

Die Wuhrkorporation Bächleren hat uns orientiert, dass der Sammler im 2014 ausgeräumt werden musste, was Kosten von knapp Fr. 70'000.00 verursacht hat. Darum muss in den Jahren 2015 und 2016 ein Einzug (für die Gemeinde je Fr. 24'000.00) gemacht werden.

760 Lawinerverbauungen

Ab 2015 werden die Unterhaltsarbeiten an den Lawinerverbauungen in der Laufenden Rechnung aufgeführt, da es sich ja nicht um einen Verpflichtungskredit handelt und die Praxis beim Kanton geändert hat. Diese Verbuchung hat keinen Einfluss auf die Subventionen.

770 Naturschutz

Die Landwirtschaftskommission hat sich seit 2012 zum Ziel gesetzt, die Trockensteinmauern, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 1997 unter kommunalen Schutz gestellt wurden,

zu sanieren und zu verbessern, damit das Landschaftselement erhalten bleibt. Die Trockensteinmauern bieten verschiedensten Kleinlebewesen Unterschlupf, daneben hat es auch viele seltene Pflanzen entlang der Mauern.

Im 2015 soll das Projekt mit folgendem Verteilschlüssel weitergeführt werden:

- 30 % Fonds Landschaft Schweiz
- 30 % Kanton Schwyz, Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- 15 % Eigentümer der Liegenschaft/Eigenleistung
- 25 % Gemeinde Muotathal

Vorbehalten bleibt bei Gemeinde und Kanton die Budgetgenehmigung. Als eine der Bedingungen für die Mitfinanzierung werden fachgerechte Ausführungen des Projekts gefordert.

780 übriger Umweltschutz

Hier sind die Kosten für Abschreibung und Zinsen für die Sanierung der Schiessstände aufgeführt. Nach Abschluss der Sanierung hat die Gemeinde damit keinen in Franken messbaren Mehrwert geschaffen, darum können diese Kosten mit 25 % abgeschrieben werden. Zudem hat der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton beschlossen, diese Kosten ausserordentlich innert drei Jahren abzuschreiben. Somit werden diese Kosten im 2015 vollumfänglich abgeschrieben.

8 Volkswirtschaft

800 Landwirtschaft

Der Kanton entschädigt die Landwirte für die mit Schleppschlauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche mit Fr. 45.00 pro Hektare und Gabe (2010-2015); in der Talzone, Hügelzone und Bergzone 1 und 2 aber höchstens 4 Güllegaben und in der Bergzone 3 und 4 höchstens zwei Güllegaben. Begründung: bei der bisherigen Arbeitsweise gehen ein Drittel bis die Hälfte des Stickstoffes verloren. Mit der Beschlauchung kann dieser Ammoniakverlust massiv reduziert werden. In der Konsequenz muss weniger mineralischer Stickstoff zugekauft werden, zudem ist ebenfalls eine deutliche Reduzierung der Geruchsbelastung spürbar. Der Gemeinderat hat beschlossen, ab 2010 ebenfalls einen Beitrag von Fr. 20.00 pro Hektare/Gabe zu zahlen.

830 Tourismus, kommunale Werbung

Das Amt für Wirtschaft ersuchte mit Schreiben vom 21.11.2012 den Gemeinderat mit folgender Begründung um einen Finanzierungsbeitrag zum Impulsprojekt Enjoy Schwyz:

„Das Finanzierungskonzept sieht vor, dass Bund und Kanton zusammen mit Schweiz Tourismus zwei Drittel der Kosten von Fr. 520'000.00 übernehmen. Ein Drittel ist durch Dritte, Branchenverbände, Tourismusorganisationen und Gemeinden aufzubringen. Wir sind überzeugt, dass Muotathal von diesem Projekt profitieren kann und bitten den Gemeinderat um einen Beitrag von Fr. 5'000.00 verteilt auf zwei Jahre“.

840 Industrie, Gewerbe, Handel

Das Projekt „üsäs Muotital“ wurde im 2009 abgeschlossen. Mit „Netzwerk Region Muotatal“ wurde der begonnene Weg 2010 - 2012 konsequent weitergeführt (Ziel: Aufbau von dauerhaften Strukturen). Die Gemeinde Muotathal hat sich mit Fr. 40'800.00 entsprechend beteiligt. Am 22.08.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, sich in den Jahren 2013-2016 jährlich an den Kosten mit je Fr. 15'400.00 zu beteiligen, wobei der Auftrag wie folgt definiert worden ist: „Netzwerk Region Muotatal“ 2013 - 2016: Weiterführung der Netzwerkstelle und Erarbeitung von Umsetzungsmassnahmen‘.

869 übrige Energie

Im 2014 sind im Budget Fr. 10'000.00 enthalten, um abzuklären, ob die Gemeinde Muotathal die Bedingungen für das Label „Energistadt“ erfüllt, resp. was zur Erreichung nötig wäre. Zudem ist die Gemeinde dem „Trägerverein Label Energistadt“ beigetreten; der jährliche Beitrag beträgt Fr. 1'300.00. Noch sind nicht alle Fragen geklärt, darum mussten nochmals Fr. 5'000.00 budgetiert werden.

900 Gemeindesteuern

Die effektiven Steuereinnahmen 2014 sind höher ausgefallen als budgetiert. Bis September 2014 konnten bei den Steuern 2014 bei den Natürlichen Personen Fr. 103'000.00 mehr und bei den Juristischen Personen Fr. 35'000.00 mehr in Rechnung gestellt werden. Dies ist eine effektive Zunahme gegenüber dem Vorjahr von 4 % bei den Natürlichen Personen und 21 % bei den Juristischen Personen. Daher wird für das nächste Jahr eine weitere Zunahme von 3 % bei den Natürlichen Personen (Jurist. Personen plus 10 %) budgetiert, wobei die Auswirkungen der Steuergesetzrevision nur geschätzt werden können.

Nur Dank dem Finanzausgleich von total Fr. 5'441'400.00 und den hohen Erwartungen an die Steuereinnahmen ist es überhaupt möglich, ein fast ausgeglichenes Budget (Defizit Fr. 25'890.00) vorzulegen. Aufgrund der Steuergesetzrevision müssen wir bei den Grundstückgewinnsteuern in den nächsten Jahren eine markante Einbusse erwarten, da der Verteilschlüssel geändert wird.

Der Gemeinderat Muotathal kann aber vorerst dank Finanzausgleich (Zunahme von Fr. 216'100.00 gegenüber 2014) von einer Steuererhöhung absehen; das Defizit wird mit dem Eigenkapital von derzeit Fr. 2'322'943.51 aufgefangen.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind relativ wenig Positionen aufgeführt, dafür aber hohe Beträge. Die Sanierung des Lehrschwimmbeckens ist mit Fr. 2'000'000.00 aufgeführt, daneben die mehrjährige Sanierung der Strasse mit Kanalisation „obä hindärä“.

Der Oeko-Hof und der Werkhof in der Widmen sollten im nächsten Jahr vollendet werden können, darum sind im nächsten Jahr noch Restbeträge aufgeführt.

Verwaltungsrechnung Übersicht

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	17 358 490		16 964 690		16 311 344	
Total Ertrag		17 332 600		16 626 410		16 848 720
Aufwandüberschuss		25 890		338 280		0
Ertragsüberschuss	0		0		537 375	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	3 591 350		3 899 010		1 564 771	
Total Einnahmen		50 000		81 200		478 557
Nettoinvestitionen		3 541 350		3 817 810		1 086 214
Finanzierung						
Nettoinvestitionen	3 541 350		3 817 810		1 086 214	
Abschreibungen		1 283 700		1 173 100		1 073 179
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	25 890		338 280		0	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		0		0		537 375
Finanzierungsfehlbetrag	2 283 540		2 982 990		0	
Finanzierungsüberschuss		0		0		524 340
Selbstfinanzierungsgrad	36%		22%			148%

Zusammenzug der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 296 180	113 930	1 279 200	107 160	1 237 295.05	101 924.04
Nettoergebnis		1 182 250		1 172 040		1 135 371.01
1 Öffentliche Sicherheit	358 860	327 210	404 590	331 400	396 701.85	374 839.10
Nettoergebnis		31 650		73 190		21 862.75
2 Bildung	5 311 240	966 980	5 239 560	995 390	4 746 656.70	1 060 305.80
Nettoergebnis		4 344 260		4 244 170		3 686 350.90
3 Kultur und Freizeit	115 640	13 140	137 810	17 900	102 396.69	17 795.00
Nettoergebnis		102 500		119 910		84 601.69
4 Gesundheit	125 480		128 640		120 350.30	
Nettoergebnis		125 480		128 640		120 350.30
5 Soziale Wohlfahrt	6 865 320	5 343 420	6 318 370	4 838 510	6 580 295.85	5 156 724.60
Nettoergebnis		1 521 900		1 479 860		1 423 571.25
6 Verkehr	1 853 170	375 950	1 880 970	433 920	1 775 922.89	447 028.75
Nettoergebnis		1 477 220		1 447 050		1 328 894.14
7 Umwelt und Raumordnung	1 112 810	770 990	1 193 430	780 810	1 077 462.40	650 114.33
Nettoergebnis		341 820		412 620		427 348.07
8 Volkswirtschaft	83 980	181 600	128 240	226 500	64 107.85	173 400.00
Nettoergebnis		97 620		98 260		109 292.15
9 Finanzen und Steuern	235 810	9 239 380	253 880	8 894 820	210 154.59	8 866 587.90
Nettoergebnis		9 003 570		8 640 940		8 656 433.31
	17 358 490	17 332 600	16 964 690	16 626 410	16 311 344.17	16 848 719.52
Aufwand-/Ertragsüberschuss		25 890		338 280		537 375.35
TOTAL	17 358 490	17 358 490	16 964 690	16 964 690	16 848 719.52	16 848 719.52

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 AUFWAND	17 358 490		16 964 690		16 311 344.17	
30 Personalaufwand	9 408 180		9 041 710		8 776 731.90	
300 Behörden, Kommissionen	241 430		231 840		212 461.80	
301 Löhne d. Verwaltungs-/Betriebspersonals	4 944 130		4 600 270		4 628 090.10	
302 Löhne der Lehrkräfte	2 644 140		2 739 850		2 531 316.95	
303 Sozialversicherungsbeiträge	599 560		588 390		566 097.55	
304 Personalversicherungsbeiträge	769 430		674 930		647 875.90	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	118 670		108 510		98 265.95	
306 Kleiderentschädigung, Verpfl.zulagen	3 000		8 500		4 695.95	
309 Übriger Personalaufwand	87 820		89 420		87 927.70	
31 Sachaufwand	3 511 530		3 668 700		3 292 665.94	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	201 860		205 310		194 389.58	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	225 070		278 650		101 997.55	
312 Wasser, Energie, Heizmaterialien	339 530		359 370		345 508.55	
313 Verbrauchsmaterialien	492 100		466 500		459 171.72	
314 Baulicher Unterhalt durch Dritte	915 540		908 810		1 068 554.04	
315 Übriger Unterhalt durch Dritte	279 530		397 740		194 312.40	
316 Mieten, Pachten, Benützungskosten	231 120		180 650		171 845.18	
317 Spesenentschädigungen	66 460		57 310		46 583.55	
318 Dienstleistungen und Honorare	731 550		777 760		682 153.42	
319 Übriger Sachaufwand	28 770		36 600		28 149.95	
32 Passivzinsen	219 510		227 790		199 029.70	
321 Kurzfristige Schulden	13 000		13 500		7 031.55	
322 Mittel- und langfristige Schulden	91 950		113 070		86 546.45	
323 Sonderrechnungen	68 870		59 030		63 776.00	
329 Übrige Zinsen	45 690		42 190		41 675.70	
33 Abschreibungen	1 283 700		1 173 100		1 073 178.91	
330 Finanzvermögen	10 000		20 000		8 958.55	
331 Verwaltungsvermögen, ord. Abschreibungen	1 216 700		1 125 100		1 064 220.36	
332 Verwaltungsvermögen, zusätzl. Abschreib.	57 000		28 000		0	
35 Entschädigung an Gemeinwesen	52 200		88 300		93 180.45	
351 Kanton	19 700		19 700		14 380.75	
352 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	32 500		68 600		78 799.70	
36 Eigene Beiträge	2 572 460		2 464 970		2 255 971.69	
361 Kanton	904 940		1 040 890		875 374.80	
362 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	528 220		526 240		456 653.19	
363 Eigene Anstalten	3 000		8 000		646.50	
364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	210 730		136 870		138 928.05	
365 Private Institutionen	310 380		255 620		271 836.00	
366 Private Haushalte	615 190		497 350		512 533.15	
37 Durchlaufende Beiträge	10 000		50 000		1 800.00	
376 Private Haushalte	10 000		50 000		1 800.00	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	50 030		24 150		415 907.73	
380 Einlagen in Spezialfinanzierungen	50 030		24 150		415 907.73	
39 Interne Verrechnungen	250 880		225 970		202 877.85	
390 Anteil Personalaufwand	131 930		80 800		86 843.00	
391 Anteil Sachaufwand	27 000		32 100		29 488.40	
393 Anteil Kapitalzinsen	91 950		113 070		86 546.45	

Artengliederung der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 ERTRAG		17 332 600		16 626 410		16 848 719.52
40 Steuern		3 287 120		3 059 230		2 997 079.00
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		2 992 150		2 821 150		2 787 355.80
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		286 170		229 580		201 393.20
406 Hundesteuern / Kurtaxen		8 800		8 500		8 330.00
41 Regalien und Konzessionen		538 740		613 750		614 662.30
410 Konzessionen		538 740		613 750		614 662.30
42 Vermögenserträge		176 840		178 090		162 553.65
420 Banken		500		500		579.95
421 Guthaben		3 000		6 000		2 650.20
422 Anlagen des Finanzvermögens		100		300		203.00
426 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens		55 470		55 470		55 470.00
427 Liegensch'erträge d. Verwaltungsvermögen		86 260		85 180		76 679.75
429 Übrige Vermögenserträge		31 510		30 640		26 970.75
43 Entgelte		6 249 420		5 814 120		6 307 885.56
430 Ersatzabgaben		284 000		293 000		282 573.80
431 Gebühren für Amtshandlungen		58 200		59 550		53 891.24
432 Spital- und Heimtaxen, Kostgelder		4 792 700		4 367 000		4 629 843.70
433 Schulgelder		63 600		63 200		67 690.00
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleist.		544 990		557 190		456 074.45
435 Verkäufe		114 700		116 200		116 534.77
436 Rückerstattungen		379 230		346 880		651 273.75
439 Übrige Entgelte		12 000		11 100		50 003.85
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		5 441 400		5 225 300		5 288 400.00
441 Anteile an Kantoneinnahmen		1 671 500		1 462 700		1 143 400.00
444 Finanzausgleich		3 769 900		3 762 600		4 145 000.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		461 750		319 480		237 350.06
450 Bund		18 900		6 900		5 992.25
451 Kanton		352 440		219 510		171 011.00
452 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände		90 410		93 070		60 346.81
46 Beiträge für eigene Rechnung		872 820		999 020		992 928.75
460 Bund		3 500		46 500		25 070.50
461 Kanton		714 070		763 000		774 305.70
462 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		143 030		177 300		181 655.05
469 Übrige Beiträge		12 220		12 220		11 897.50
47 Durchlaufende Beiträge		10 000		50 000		1 800.00
476 Private Haushalte		10 000		50 000		1 800.00
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung		43 630		141 450		43 182.35
480 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		43 630		141 450		43 182.35
49 Interne Verrechnungen		250 880		225 970		202 877.85
490 Aufteilung Personalaufwand		131 930		80 800		86 843.00
491 Aufteilung Sachaufwand		27 000		32 100		29 488.40
493 Aufteilung Kapitalzinsen		91 950		113 070		86 546.45

Details der Laufenden Rechnung

		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1 296 180	113 930	1 279 200	107 160	1 237 295.05	101 924.04
	Nettoergebnis		1 182 250		1 172 040		1 135 371.01
011	Legislative (Gemeindeversammlung)	40 790		41 830		33 887.45	
	Nettoergebnis		40 790		41 830		33 887.45
011.300.00	Wahlbüro, RPK	12 600		13 100		9 447.45	
011.303.00	AG-Beiträge AHV, etc.	350		700		265.00	
011.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	70		110		50.35	
011.310.00	Abstimmungen, Budget/Rechnung	26 130		25 580		22 555.05	
011.319.00	übriger Sachaufwand	1 640		2 340		1 569.60	
012	Exekutive (Gemeindebehörde)	147 990		138 880		126 797.25	
	Nettoergebnis		147 990		138 880		126 797.25
012.300.03	Kommissionsentschädigungen	85 630		87 830		77 148.80	
012.303.00	AG-Beiträge AHV, etc.	6 850		7 260		6 046.90	
012.304.01	AG-Beitrag Pensionskasse	6 620		7 470		6 600.00	
012.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	690		720		577.50	
012.317.00	Repräsentationsspesen, etc.	34 600		26 600		20 531.30	
012.318.00	Jungbürger	6 100		3 500		4 861.80	
012.318.01	Ehrenkosten, etc.	500		500		400.00	
012.318.02	Rechtsberatung, Ausbildung	7 000		5 000		10 630.95	
020	Gemeindeverwaltung	1 057 520	112 070	1 069 170	105 540	1 034 164.75	99 956.49
	Nettoergebnis		945 450		963 630		934 208.26
020.301.00	Besoldung Personal	657 640		676 960		664 817.25	
020.303.00	AG-Beiträge AHV, etc.	50 230		53 730		50 628.30	
020.304.00	AG-Beitrag Pensionskasse	66 850		60 750		59 598.60	
020.305.00	AG-Beitrag Unfallversicherung	9 780		7 600		7 015.85	
020.309.00	übriger Personalaufwand	20 800		21 600		22 563.75	
020.310.00	Büromaterial, Drucksachen	28 800		30 300		39 246.00	
020.311.00	Anschaffungen	5 000		7 000		45.00	
020.315.01	Unterhalt EDV	100 570		92 250		69 482.45	
020.316.00	Miete, übrige Benützungskosten	62 700		61 000		56 977.40	
020.318.01	Telefon, Porti, Betreibungen	32 020		27 170		37 364.45	
020.318.03	Versicherungen	3 960		7 400		5 997.70	
020.319.00	übriger Sachaufwand	5 470		5 210		6 525.00	
020.352.00	Zivilstandskreis, Gemeinde Schwyz	13 700		18 200		13 903.00	
020.431.00	Kanzleigebühen		50 000		50 000		46 284.24
020.436.00	Rückerstattung Dritter		21 200		14 700		14 363.25
020.451.01	Rückerstattung für Zweigstelle AHV		1 800		1 800		1 729.00
020.451.02	Steuereinzugsentschädigungen		31 570		31 540		32 080.00
020.452.00	Entgelte ARA / Musikschule		7 500		7 500		5 500.00
029	Bauverwaltung	26 950		27 620		26 422.60	
	Nettoergebnis		26 950		27 620		26 422.60
029.300.00	Kommissionsentschädigungen	24 750		25 450		24 392.00	
029.303.00	AG-Beiträge AHV etc.	1 960		1 960		1 847.90	
029.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	240		210		182.70	
060	Verwaltungsliegenschaften	22 930	1 860	1 700	1 620	16 023.00	1 967.55
	Nettoergebnis		21 070		80		14 055.45
060.300.00	Liegenschaftskommission	18 320				11 078.55	
060.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	1 440				839.30	
060.304.00	AG-Beitrag Pensionskasse	2 200				2 208.00	
060.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	180				82.85	
060.312.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	210		210		205.00	
060.314.00	Baulicher Unterhalt	100				72.40	
060.318.00	Telefon, Porti, Versicherung	480		1 490		470.15	
060.393.00	interne Verrechnung Zinsen					1 066.75	
060.427.00	Liegenschaftserträge		1 860		1 620		1 967.55

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentliche Sicherheit	358 860	327 210	404 590	331 400	396 701.85	374 839.10
Nettoergebnis		31 650		73 190		21 862.75
100 Vermessung	12 000		22 250		927.25	
Nettoergebnis		12 000		22 250		927.25
100.318.00 Nachführungskosten	2 000		2 000			
100.318.01 Amtl. Vermessungsprogramm	10 000		20 250		927.25	
102 Grundbuchbereinigung			30 000		46 616.10	
Nettoergebnis				30 000		46 616.10
102.352.00 Kosten Bezirk Schwyz			30 000		46 616.10	
103 Betreuungswesen	21 640		29 230		20 334.15	
Nettoergebnis		21 640		29 230		20 334.15
103.301.00 Besoldung Personal	18 000		20 400		16 886.20	
103.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	1 440		1 600		1 348.05	
103.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	200		230		182.90	
103.310.00 Büromaterial, etc	2 000		2 000		1 917.00	
103.311.00 Datenschnittstelle eSchKG			5 000			
106 Marktwesen	850	2 000	850	2 500	919.50	1 933.00
Nettoergebnis	1 150		1 650		1 013.50	
106.310.00 Inserate, Drucksachen	850		850		919.50	
106.434.00 Standgebühren		2 000		2 500		1 933.00
107 Wirtschaftswesen		11 700		12 500		11 720.00
Nettoergebnis	11 700		12 500		11 720.00	
107.410.00 Wirtschaftspatent-Steuer		7 200		7 000		7 200.00
107.431.00 Verlängerungen		4 500		5 500		4 520.00
120 Vermittler	11 470	1 500	5 400	1 050	4 119.55	700.00
Nettoergebnis		9 970		4 350		3 419.55
120.301.00 Entschädigung Vermittler	4 350		3 350		3 150.00	
120.303.00 AG-Beiträge AHV etc.	340		270		238.60	
120.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	10		10		5.55	
120.316.00 Büromiete, Büromaterial, Ausbildung, etc	6 770		1 770		725.40	
120.431.00 Gebühren		1 500		1 050		700.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	303 310	303 310	306 700	306 700	314 865.30	314 865.30
140.300.00 Kommissionsentschädigungen	2 000		2 000		1 115.15	
140.301.00 Besoldungen Korps+Feuerschauer	50 000		50 000		31 948.40	
140.301.10 Aktiveinsätze					9 570.00	
140.303.00 AG-Beiträge AHV etc.	1 000		1 000		922.00	
140.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	300		300		224.40	
140.306.00 Uniformen, pers. Ausrüstung	3 000		8 500		4 695.95	
140.309.01 übriger Personalaufwand, Kurse	8 000		13 500		11 632.00	
140.309.02 Anerkennungen	2 500		2 500		2 500.00	
140.309.03 Beitrag an Feuerwehr	4 000		4 000		4 000.00	
140.310.00 Fachliteratur	2 000		3 100		3 771.50	
140.311.00 Anschaffungen Korpsmaterial, etc.	17 000		50 000		22 659.35	
140.312.00 Wasser, Energie, Heizmaterial	12 000		10 500		11 961.50	
140.314.00 Baulicher Unterhalt					665.90	
140.314.10 Unterhalt Hydranten	12 000		12 000		13 403.65	
140.315.00 Unterhalt Geräte + Mobilien	41 000		13 000		14 646.70	
140.316.00 Miete Depot, etc					1 200.00	
140.318.00 Tf-+Alarmdienst, Porti, etc.	18 000		18 000		16 976.60	
140.319.00 übriger Sachaufwand	5 000		5 000		3 834.45	
140.329.00 Skonto auf Ersatzabgabe	3 400		3 410		3 392.75	
140.330.00 Abschreibungen Ersatzabgabe					1 028.20	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
140.331.00	Ordentliche Abschreibungen	81 500		95 000		111 500.00
140.363.00	Hydranten-Einbau	3 000		8 000		646.50
140.380.00	Ersatzabgabenüberschuss	30 440				36 377.85
140.393.00	interne Verrechnung Zinsen	7 170		6 890		6 192.45
140.429.00	Zinsertrag Schadenwehr		2 060		1 740	1 676.50
140.430.00	Schadenwehr-Ersatzabgabe		284 000		293 000	282 573.80
140.431.00	Gebühren Feuerschauer		2 200		3 000	2 387.00
140.439.00	übrige Erträge		1 000		1 200	20 128.00
140.461.00	Kantonsbeitrag Feuerlöschfonds		14 050		2 500	8 100.00
140.480.00	Bezug aus Rückstellung				5 260	
150	Militär	4 030	700	4 060	650	3 910.00
	Nettoergebnis		3 330		3 410	3 160.35
150.316.00	Servitutsentschädigung Lustnau	1 550		1 550		1 550.00
150.319.00	übriger Sachaufwand	100		100		
150.365.00	Beitrag Schützengesellschaften	2 380		2 410		2 360.00
150.452.10	Anteil Illgau Obligat. Schützen		700		650	749.65
160	Zivilschutz	5 560	8 000	6 100	8 000	5 010.00
	Nettoergebnis	2 440		1 900		39 861.15
160.300.00	Kommissionsentschädigungen	100		100		307.40
160.301.00	Besoldung Personal	500		500		435.20
160.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	20				25.50
160.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung					0.60
160.314.00	Unterhalt Material + Anlagen	1 800		1 960		658.80
160.318.00	Telefon, Porti, Versicherungen	2 540		2 640		3 037.20
160.318.20	Übungen, Rapporte	600		900		545.30
160.427.00	Mietzinsen		500		500	500.00
160.460.00	Bundesbeitrag		3 500		3 500	3 500.00
160.480.01	Entnahme aus Ersatzbeiträgen		4 000		4 000	40 871.15
2	Bildung	5 311 240	966 980	5 239 560	995 390	4 746 656.70
	Nettoergebnis		4 344 260		4 244 170	3 686 350.90
200	Kindergarten	340 150	91 000	338 030	95 800	303 042.85
	Nettoergebnis		249 150		242 230	303 042.85
200.302.00	Besoldung Lehrkräfte	276 790		275 280		257 351.60
200.303.00	AG-Beiträge AHV, etc.	21 820		22 020		20 414.55
200.304.00	AG-Beitrag Pensionskasse	30 030		27 320		22 509.00
200.305.00	AG-Beitrag Unfallversicherung	3 630		3 660		2 767.70
200.309.01	übriger Personalaufwand	720		720		
200.310.11	Lehrmittel	6 200		6 200		
200.315.01	Unterhalt Mobiliar, Geräte	100		1 200		
200.317.01	Schulveranstaltungen	860		1 630		
200.461.00	Kantonsbeitrag an Besoldungen		91 000		95 800	
210	Primarschule	2 925 300	436 550	3 005 730	424 720	2 651 344.13
	Nettoergebnis		2 488 750		2 581 010	2 111 726.03
210.302.00	Besoldung Lehrkräfte	2 206 350		2 291 570		2 131 638.00
210.303.00	AG-Beiträge AHV, etc	170 160		182 150		171 401.35
210.304.00	AG-Beiträge Pensionskasse	232 880		215 640		206 589.00
210.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	29 650		30 280		22 569.95
210.309.00	übriger Personalaufwand	8 800		7 800		10 377.50
210.310.01	Lehrmittel	57 000		57 000		56 862.73
210.310.02	Lehrmittel Handarbeit/Werken	15 000		15 000		15 518.85
210.311.00	Anschaffungen Mobilien/Geräte	1 850		5 800		1 616.10
210.311.10	ICT (Hard- und Software)	151 320		161 250		
210.315.00	Unterhalt Mobiliar, Geräte	41 490		30 580		24 404.45

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
210.317.00 Schulveranstaltungen	10 800		8 660		10 366.20	
210.436.00 Rückerstattung Dritter		4 250		4 700		10 993.10
210.451.00 Kantonsbeitrag		900		1 000		2 825.00
210.461.00 Kantonsbeitrag Schülerpauschale		404 900		419 020		525 800.00
210.490.00 Verrechnung Asylbewerberkinder		26 500				
214 Musikschule	211 890	124 810	223 930	129 220	176 109.10	104 085.65
Nettoergebnis		87 080		94 710		72 023.45
214.300.00 Kommissionsentschädigungen	4 000		4 000		2 190.70	
214.302.00 Besoldung Lehrkräfte	161 000		173 000		142 327.35	
214.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	12 880		14 000		10 011.25	
214.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	5 100		5 500		4 369.40	
214.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	1 610		1 730		1 416.40	
214.309.00 übriger Personalaufwand	5 000		1 300		980.30	
214.310.00 Schulmaterial	600		1 000		338.20	
214.311.00 Anschaffungen	6 000		4 000		401.60	
214.316.00 Miete Sekretariat	600		600		600.00	
214.317.00 Spesen, Fahrtentschädigungen	11 000		12 500		9 726.85	
214.319.00 übriger Sachaufwand	4 100		6 300		3 747.05	
214.433.00 Schulgelder		63 600		63 200		67 690.00
214.436.00 Rückerstattung Dritter						3 327.05
214.452.00 Kostenanteil Illgau		61 210		66 020		33 068.60
218 Allgemeine Schuldienste	181 660	23 220	180 000	21 220	170 367.85	22 411.10
Nettoergebnis		158 440		158 780		147 956.75
218.301.00 Besoldungen Bibliothek	26 440		25 040		24 273.30	
218.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	2 110		1 860		1 978.40	
218.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	390		270		222.95	
218.310.00 Bibliothek: Bücher, Material, etc	10 800		12 790		12 743.00	
218.317.00 Schülerverpflegung	9 200		7 920		5 959.20	
218.318.02 Schülertransporte	132 720		132 120		125 191.00	
218.436.00 Elternbeiträge Verpflegung		2 000		1 500		1 147.60
218.452.00 Anteil Bezirk Schülertransport		17 500		16 000		17 538.50
218.462.00 Bibliotheksbeitrag von Kirchgemeinde		1 500		1 500		1 500.00
218.469.00 Zins Lehrer-Suter/Schelbert E.		2 220		2 220		2 225.00
219 Schulverwaltung	232 160	25 100	202 980	23 700	209 097.65	23 287.80
Nettoergebnis		207 060		179 280		185 809.85
219.300.00 Kommissionsentschädigungen	26 490		28 950		22 148.20	
219.301.00 Besoldung Personal	153 870		137 030		149 015.45	
219.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	12 200		11 250		11 776.50	
219.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	15 950		12 840		11 714.40	
219.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	2 700		1 750		1 537.05	
219.310.00 Büromaterial, Inserate	6 550		7 360		5 920.00	
219.311.00 Infrastruktur Schulleitung	8 000				2 571.20	
219.318.00 Porti, Telefon, übrige Dienstleistungen	6 400		3 800		4 414.85	
219.427.00 Bezirkskanteil Schulbüro		4 200		3 000		3 000.00
219.436.00 Rückerstattung Dritter		19 200		19 000		18 611.45
219.462.00 Beiträge an Schulblatt		1 700		1 700		1 676.35
220 Heilpädagogische Tagesschulen	206 880		133 020		135 220.05	
Nettoergebnis		206 880		133 020		135 220.05
220.364.00 Sonderschulen	206 880		133 020		135 220.05	
240 Schulliegenschaften und Anlagen	773 890	51 620	588 900	78 340	615 312.05	139 584.80
Nettoergebnis		722 270		510 560		475 727.25
240.300.00 Kommissionsentschädigungen	8 000		8 450		7 187.85	
240.301.00 Besoldung Abwarte	176 300		177 000		177 457.60	
240.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	14 140		14 160		14 684.10	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
240.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	17 700		16 100		15 940.80	
240.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	2 760		2 000		1 926.55	
240.311.00 Anschaffungen	1 600		6 100		5 353.25	
240.312.00 Wasser, Energie, Heizung	117 140		127 610		116 750.75	
240.313.00 Verbrauchs-+Reinigungsmaterial	17 300		17 800		15 392.95	
240.314.01 Unterhalt Schulhäuser	140 490		82 090		167 353.35	
240.315.00 übriger Unterhalt	7 500		33 920		2 987.65	
240.318.00 Telefon, Versicherungen, etc.	26 910		24 700		20 884.00	
240.319.00 übriger Sachaufwand	7 140		8 440		7 133.05	
240.331.00 Ordentliche Abschreibungen	200 200		35 800		30 237.50	
240.391.00 Verrechnung Strom MZH	27 000		32 100		29 488.40	
240.393.00 interne Verrechnung Zinsen	9 710		2 630		2 534.25	
240.427.00 Mietzinsen Schulwohnungen		36 980		37 340		36 840.00
240.434.00 Benützungsgebühren Schulhaus		1 240		8 940		10 242.80
240.436.00 Rückerstattung Dritter		2 400		6 300		66 560.85
240.462.00 Fernwärme Kirche Ried		8 500		8 500		8 672.50
240.462.01 Bezirk Schwyz Schwimmbad+Bibliothek		2 500		17 260		17 268.65
241 Mehrzweckgebäude, Aussenanlagen	438 310	214 680	565 970	222 390	485 163.02	231 318.35
Nettoergebnis		223 630		343 580		253 844.67
241.301.00 Besoldung Personal	93 600		96 160		92 743.20	
241.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	7 050		7 700		7 260.10	
241.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	9 600		8 730		8 556.00	
241.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	1 370		1 110		985.05	
241.311.00 Anschaffungen Mobilien	4 300		3 500		173.90	
241.312.00 Wasser, Energie, Heizung	79 060		90 740		77 311.30	
241.313.00 Verbrauchs-+Reinigungsmaterial	9 100		9 100		7 429.45	
241.314.00 Baulicher Unterhalt	77 240		98 450		130 343.12	
241.315.00 übriger Unterhalt	38 260		118 800		22 279.20	
241.318.00 Telefon, Porti, Versicherungen	11 100		11 120		10 165.80	
241.331.00 Ordentliche Abschreibungen	100 000		109 000		118 000.00	
241.393.00 interne Verrechnung Zinsen	7 630		11 560		9 915.90	
241.427.00 Mietzinsen OAK Energie AG		6 000		6 000		5 953.95
241.434.00 Benützungsgebühren MZH		36 750		40 750		35 804.70
241.436.01 Rückerstattung Dritter		16 100		7 200		17 503.75
241.462.00 Bezirk Schwyz, Betriebsbeitrag		128 830		136 340		142 567.55
241.491.00 Anteil Strom SH Muota/Wil		27 000		32 100		29 488.40
290 Übriges Bildungswesen	1'000		1'000		1'000.00	
Nettoergebnis		1'000		1'000		1'000.00
290.365.00 Beitrag an Frauenfachschiule SZ	1'000		1'000		1'000.00	
3 Kultur und Freizeit	115 640	13 140	137 810	17 900	102 396.69	17 795.00
Nettoergebnis		102 500		119 910		84 601.69
300 Kulturförderung	29 750		29 220		29 481.25	
Nettoergebnis		29 750		29 220		29 481.25
300.300.00 Kommissionsentschädigungen	11 000		12 000		10 562.00	
300.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	760		850		661.35	
300.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	70		70		65.10	
300.318.00 kulturelle Anlässe, Sportlerehrungen	11 000		9 500		11 392.80	
300.365.00 Beitrag an Musikverein Muotathal	5 000		5 000		5 000.00	
300.365.02 Beitrag „Giigäbank“ + SchwyzKulturPlus	1 920		1 800		1 800.00	
330 Parkanlagen, Wanderwege	46 390	7 120	35 680	11 880	36 838.34	11 873.00
Nettoergebnis		39 270		23 800		24 965.34
330.300.00 Kommissionsentschädigungen	1 500		1 000		2 012.50	
330.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	120		100		171.85	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
330.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	70		70		65.75	
330.331.00 Ordentliche Abschreibungen	9 000		9 800		10 605.24	
330.361.00 Hauptwanderweg Höch Murä-Zentr.-Seeberg	10 000					
330.365.01 Beitrag VV: Unterhalt Wanderwege	23 930		22 580		22 000.00	
330.365.02 Beitrag VV M'thal: Langlaufspur	1 000		1 000		1 000.00	
330.365.03 Beitrag an SZ Wanderwege	90		90		90.00	
330.393.00 interne Verrechnung Zinsen	680		1 040		893.00	
330.461.00 Kantonsbeitrag Wanderwege		7 120		11 880		11 873.00
340 Sport- und Freizeitanlagen	37 040	6 020	31 840	6 020	33 648.35	5 922.00
Nettoergebnis		31 020		25 820		27 726.35
340.312.00 Wasser, Energie, Heizung	410		410		410.00	
340.314.00 Unterhalt Freizeitanlage Widmen	17 050		10 000		10 053.35	
340.318.00 Versicherungen, etc.	630		580		641.15	
340.331.00 Ordentliche Abschreibung Widmen	18 000		19 400		21 300.00	
340.393.00 interne Verrechnung Zinsen	950		1 450		1 243.85	
340.427.00 Liegenschaftserträge		6 020		6 020		5 922.00
350 übrige Freizeitgestaltung	2 460		41 070		2 428.75	
Nettoergebnis		2 460		41 070		2 428.75
350.315.00 Unterhalt Kinderspielplätze	1 810		40 420		1 778.75	
350.362.00 Beitrag an Ferienpass	650		650		650.00	
4 Gesundheit	125 480		128 640		120 350.30	
Nettoergebnis		125 480		128 640		120 350.30
440 Ambulante Krankenpflege	105 440		104 000		101 098.00	
Nettoergebnis		105 440		104 000		101 098.00
440.365.01 Spitex/ambulante Krankenpflege	101 340		99 000		98 358.00	
440.365.02 Gemeinnützige Institutionen	3 100		4 000		1 740.00	
440.365.03 Samariterverein Muotathal	1 000		1 000		1 000.00	
460 Schulgesundheitsdienst	10 400		10 400		9 129.90	
Nettoergebnis		10 400		10 400		9 129.90
460.318.00 Schul- und Zahnarzt	10 400		10 400		9 129.90	
490 übriges Gesundheitswesen	9 640		14 240		10 122.40	
Nettoergebnis		9 640		14 240		10 122.40
490.301.00 Besoldung SEM (Sanitätseinsatzgruppe)	6 170		5 300		3 749.50	
490.301.10 Aktiveinsätze SEM					1 426.00	
490.311.00 Anschaffungen SEM			4 000			
490.315.00 Unterhalt Geräte + Mobilien SEM	1 380		1 250		2 195.95	
490.318.00 Telefon- und Alarmdienst	1 090		2 690		1 750.95	
490.365.01 Rettungskolonie Muotathal	1 000		1 000		1 000.00	
5 Soziale Wohlfahrt	6 865 320	5 343 420	6 318 370	4 838 510	6 580 295.85	5 156 724.60
Nettoergebnis		1 521 900		1 479 860		1 423 571.25
500 Sozialversicherungen	774 160		824 100		770 865.05	
Nettoergebnis		774 160		824 100		770 865.05
500.361.00 Gesetzl. Beiträge EL	504 590		557 620		513 007.05	
500.362.00 Pflegefinanzierung	269 570		266 480		257 858.00	
520 Krankenversicherung	176 600	5 000	187 900	10 000	217 074.50	45 890.00
Nettoergebnis		171 600		177 900		171 184.50
520.361.00 Prämienverbilligung / KVG	151 700		154 720		170 002.40	
520.366.00 Verlustscheine Krankenkassenprämien	19 900		23 180		1 182.10	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
520.366.10 Bevorschussung Grundprämie KVG	5 000		10 000		45 890.00	
520.436.10 Rückerstattung Grundprämie KVG		5 000		10 000		45 890.00
540 Jugend	35 440		34 150		32 886.05	
Nettoergebnis		35 440		34 150		32 886.05
540.300.00 Kommissionsentschädigungen	2 800		2 800		1 772.85	
540.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	60		100		46.85	
540.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	10		10		6.35	
540.318.00 übrige Kosten Projekt „offene Turnhalle“	200		300		148.00	
540.365.00 Beitrag Mütter-+Väterberatung	26 370		24 940		25 272.00	
540.365.10 Beitrag an private Institutionen	1 000		1 000		1 000.00	
540.365.20 Anteil Jugendraum Illgau	5 000		5 000		4 640.00	
570 Alters- und Pflegeheim Buobenmatt (Spezialfinanzierung)	4 990 500	4 990 500	4 621 900	4 621 900	4 890 830.35	4 890 830.35
570.300.00 Kommissionsentschädigungen	4 000		4 000		3 105.25	
570.301.00 Besoldung Personal	3 379 400		3 029 200		3 090 161.85	
570.303.00 AG-Beiträge, AHV, etc.	262 700		234 800		235 020.65	
570.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	344 500		286 600		276 255.80	
570.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	49 500		44 300		43 122.00	
570.309.00 übriger Personalaufwand	38 000		38 000		35 874.15	
570.310.00 Büromaterial, Drucksachen	44 000		42 000		32 922.45	
570.311.00 Anschaffungen	15 000		25 000		15 844.15	
570.312.00 Wasser, Energie, Heizung	112 000		114 000		125 015.50	
570.313.01 Lebensmittel	260 000		260 000		260 943.20	
570.313.02 Verbrauchs- + Reinigungsmaterial	183 000		157 000		155 678.65	
570.314.00 Unterhalt Gebäude/Anlagen	129 000		199 000		169 130.90	
570.318.00 Telefon, Porti, Versicherungen	44 000		42 000		43 488.50	
570.319.00 übriger Sachaufwand	100		600		1 031.55	
570.321.00 Zinsaufwand Konto-Korrent, etc.	1 000		1 000		1 083.95	
570.331.00 Ordentliche Abschreibungen	107 000		116 200		127 000.00	
570.380.00 Einlage in Spezialfinanzierung Altersheim					250 671.80	
570.393.00 interne Verrechnung Zinsen	17 300		28 200		24 480.00	
570.422.01 Zinsertrag Kontokorrent, etc.		100		300		203.00
570.427.00 Mietzinsen		19 200		19 200		10 801.25
570.429.00 Zinsertrag Spezialfinanzierung		17 500		12 500		9 647.05
570.432.00 Pensionsgelder		4 792 700		4 367 000		4 629 843.70
570.434.00 Betriebskostenanteile Heizung						8 417.50
570.435.00 Verkaufserlös Cafeteria, etc.		108 000		109 000		110 145.25
570.436.00 Rückerstattung EO,Versicherung		4 000		4 000		82 224.25
570.439.00 übrige Erträge		11 000		9 900		29 875.85
570.469.00 Schenkungen, Blumenspenden		10 000		10 000		9 672.50
570.480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Altersheim		28 000		90 000		
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	462 090	94 920	361 520	21 110	372 922.50	83 949.20
Nettoergebnis		367 170		340 410		288 973.30
580.366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	250 810		197 970		226 944.75	
580.366.20 Ausländer (ohne Asylbewerber)	143 620		102 940		96 906.55	
580.366.30 Gemeindebürger in anderen Kantonen	27 640		38 000		24 065.25	
580.366.50 Alimentenbevorschussung	40 020		22 610		25 005.95	
580.436.10 Rückerstattungen		22 400		14 100		67 371.20
580.436.50 Rückerstattungen Alimentenbevorschussung		14 220		7 010		16 578.00
580.451.00 Rückerstattung Bund/Kanton		58 300				
581 Asylwesen	384 580	253 000	244 230	185 500	253 884.95	136 055.05
Nettoergebnis		131 580		58 730		117 829.90
581.301.00 Besoldung Personal	32 800		23 500		24 647.95	
581.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	2 640		1 840		1 977.05	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
581.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	3 200		2 300		2 391.50	
581.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	340		260		266.85	
581.316.00 Mietkosten Asyl-Wohnungen	88 900		56 100		60 326.65	
581.318.00 übriger Aufwand	128 000		83 580		96 520.95	
581.366.10 Auszahlung Asylbewerber	102 200		76 650		67 754.00	
581.390.00 Verrechnung Asylbewerberkinder/Schule	26 500					
581.436.00 Rückerstattung Dritter		18 000		9 200		13 992.40
581.451.00 Rückerstattung Bund/Kanton		235 000		176 300		122 062.65
589	Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	41 950		44 570		41 832.45
	Nettoergebnis		41 950	44 570		41 832.45
589.300.00 Kommissionsentschädigungen	11 750		10 900		11 756.15	
589.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	910		750		905.65	
589.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	130		80		88.50	
589.310.00 Büromaterial, Drucksachen	1 930		2 130		1 675.30	
589.318.00 Rechtsberatung, etc	1 100		2 100		2 110.10	
589.319.00 übriger Sachaufwand	2 630		3 210		2 624.50	
589.352.00 Sozial-Beratung, Schwyz	18 800		20 400		18 280.60	
589.365.00 KomIn, Ausländerberatungsstelle	4 700		5 000		4 391.65	
6	Verkehr	1 853 170	375 950	1 880 970	433 920	1 775 922.89
	Nettoergebnis		1 477 220		1 447 050	1 328 894.14
620	Gemeindestrassen	1 515 460	353 930	1 480 630	412 900	1 500 362.24
	Nettoergebnis		1 161 530		1 067 730	1 073 720.49
620.301.00 Besoldung Personal	318 060		327 780		325 570.15	
620.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	24 100		25 730		24 624.80	
620.304.00 AG-Beitrag Pensionskasse	34 800		31 680		31 143.40	
620.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	14 000		12 730		14 181.80	
620.311.00 Anschaffungen Mobilien	10 500		3 000		52 690.40	
620.312.00 Wasser, Energie, Heizung	13 930		11 720		11 099.95	
620.313.00 Unterhalts- + Verbrauchsmaterial	5 500		5 500		4 801.30	
620.314.00 Winterdienst	156 100		156 600		154 881.13	
620.314.10 Strassenreinigung	3 500		12 000		9 897.90	
620.314.20 Strassenbeleuchtung + Signale	23 200		22 200		24 852.80	
620.314.30 Strassenunterhalt	218 000		180 000		339 115.10	
620.314.60 Gebäudeunterhalt Werkhof, etc.	4 500		5 600		814.75	
620.315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	47 420		66 320		56 078.20	
620.318.00 Telefon, Versicherungen, etc.	22 750		20 270		20 921.90	
620.331.00 Ordentliche Abschreibungen	578 800		548 900		396 832.16	
620.393.00 interne Verrechnung Zinsen	40 300		50 600		32 856.50	
620.427.00 Liegenschaftserträge		11 500		11 500		11 695.00
620.436.00 Rückerstattungen Dritter		40 000		40 000		68 166.70
620.436.10 Restkosten Dritter Hochwasser 2010/11						23 781.40
620.460.20 Bundesbeitrag Wigetlistrasse				39 600		
620.461.00 Pauschalbeiträge Kanton		197 000		193 000		196 885.65
620.461.10 Hochwasser 2010/11, Beitrag Kanton						29 300.00
620.461.20 Kantonsbeitrag Wigetlistrasse				36 000		
620.462.10 Hochwasser 2010/11, Beitrag Bezirk						9 970.00
620.462.20 Bezirksbeitrag Wigetlistrasse				12 000		
620.490.00 Verrechnung Strassenpersonal		105 430		80 800		86 843.00
630	Privatstrassen	68 250		41 000		52 130.50
	Nettoergebnis		68 250	41 000		52 130.50
630.365.00 Prugel, Rotmatt, Wasserberg	53 250		26 000		38 123.35	
630.366.00 Winterdienst öffentl. Strassen	15 000		15 000		14 007.15	

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
650 Regionalverkehr	269 460	22 020	359 340	21 020	223 430.15	20 387.00
Nettoergebnis		247 440		338 320		203 043.15
650.318.00 2 Tageskarten Gemeinde (GA)	26 840		26 040		26 160.00	
650.331.00 Ordentliche Abschreibungen	4 800		5 200		5 700.00	
650.361.00 Betriebsdefizit öff. Verkehr	237 450		327 550		191 095.15	
650.393.00 interne Verrechnung Zinsen	370		550		475.00	
650.436.00 Rückerstattungen Benützung GA		22 020		21 020		20 387.00
7 Umwelt und Raumordnung	1 112 810	770 990	1 193 430	780 810	1 077 462.40	650 114.33
Nettoergebnis		341 820		412 620		427 348.07
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanz.)	486 950	486 950	514 140	514 140	380 704.26	380 704.26
710.300.00 Kommissionsentschädigungen	2 500		2 500		3 240.40	
710.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	200		200		254.85	
710.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	10		10		11.65	
710.314.00 Baulicher Unterhalt	37 400		29 400		8 845.14	
710.318.00 Generelle Entwässerungsplanung	128 000		184 000		69 983.41	
710.331.00 Ordentliche Abschreibungen	27 000		24 600		15 399.07	
710.362.00 ARA Muotathal-Illegau-Stoos	258 000		259 110		198 145.19	
720.380.00 Ersatzabgabenüberschuss	19 590				71 601.10	
710.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	12 700		12 500		12 621.00	
710.393.00 interne Verrechnung Zinsen	1 550		1 820		602.45	
710.429.00 Zinsertrag Abwasserbeseitigung		11 950		10 050		10 156.25
710.434.00 Abwassergebühren		473 000		465 000		368 564.45
710.452.00 Anteil Gemeinde Schwyz		2 000		1 700		1 983.56
710.480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung				37 390		
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	162 330	162 330	162 350	162 350	154 230.52	154 230.52
720.300.00 Kommissionsentschädigungen	3 500		3 500		882.55	
720.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	280		280		73.10	
720.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	10		10		1.70	
720.311.00 Anschaffungen	3 000		1 000			
720.314.00 Baulicher Unterhalt	5 600		5 600		2 356.00	
720.316.00 Sammelstellen Alu, Glas, Eisen	70 600		59 630		50 465.73	
720.318.00 Kehrichtfuhren, Papiersammlung	14 000		27 900		16 625.27	
720.331.00 Ordentliche Abschreibungen	22 800		15 600		3 867.04	
720.380.00 Ersatzabgabenüberschuss			24 150		57 256.98	
720.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	40 400		23 850		22 436.00	
720.393.00 interne Verrechnung Zinsen	2 140		830		266.15	
720.429.00 Zinsertrag Abfallbeseitigung				6 350		5 490.95
720.435.00 Verkaufserlös		6 700		7 200		6 389.52
720.436.00 Kehricht Grundgebühren		144 000		144 000		140 038.85
720.480.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung		6 830				
720.480.10 Zuschuss Gemeinde/Altlastensanierung		4 800		4 800		2 311.20
740 Friedhof und Bestattung	116 690	32 000	166 330	40 000	90 824.55	31 112.00
Nettoergebnis		84 690		126 330		59 712.55
740.300.00 Kommissionsentschädigungen	1 920		1 920		1 410.05	
740.301.00 Besoldung Personal	700		1 750		1 604.50	
740.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	220		150		212.80	
740.305.00 AG-Beitrag Unfallversicherung	40		20		45.15	
740.314.00 Unterhalt Friedhof, Kreuze	48 960		93 610		35 506.15	
740.315.00 Unterhalt Maschinen					459.05	
740.331.00 Ordentliche Abschreibungen	29 800		32 700		17 629.95	
740.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	32 800		34 450		32 472.00	
740.393.00 interne Verrechnung Zinsen	2 250		1 730		1 484.90	
740.434.00 Begräbniskosten		32 000		40 000		31 112.00

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
750 Gewässerverbauungen	41 910		24 540	3 200	20 338.85	4 172.55
Nettoergebnis		41 910		21 340		16 166.30
750.318.00 Schlipfe, Steinschlag, Messungen, etc.	6 200		4 000		3 497.60	
750.318.01 Rettungsmaterial Muota			300			
750.331.00 Ordentliche Abschreibungen	8 000		15 500		9 451.20	
750.365.00 Beitrag an Wuhrkorporationen	27 100		3 100		6 594.70	
750.393.00 interne Verrechnung Zinsen	610		1 640		795.35	
750.460.00 Bundesbeitrag Messungen, Schlipfe, etc.				1 400		1 825.50
750.461.00 Kantonsbeitrag Messungen, Schlipfe, etc.				1 800		2 347.05
760 Lawinerverbauungen	74 410	45 270	35 940	16 970	30 372.35	17 468.45
Nettoergebnis		29 140		18 970		12 903.90
760.300.00 Kommissionentschädigungen	2 000		2 770		1 756.15	
760.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	150		220		141.75	
760.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	30		30		57.00	
760.314.00 Baulicher LV-Unterhalt	40 600		300		603.60	
760.318.00 Telefonanschluss IMIS	310		310		304.20	
760.331.00 Ordentliche Abschreibungen	10 800		11 400		11 869.40	
760.351.00 IMIS, Anteil Gemeinde Muotathal	19 700		19 700		14 380.75	
760.393.00 interne Verrechnung Zinsen	820		1 210		1 259.50	
760.450.00 Bundesbeitrag IMIS		6 900		6 900		5 992.25
760.450.10 Bundesbeiträge Lawinerverbauungen		12 000				
760.451.00 Kantonsbeitrag IMIS		8 870		8 870		9 969.70
760.451.10 Kantonsbeiträge Lawinerverbauungen		16 000				
760.452.00 Gemeindebeiträge IMIS		1 500		1 200		1 506.50
770 Naturschutz	65 340	42 000	66 690	42 000	68 824.85	39 504.00
Nettoergebnis		23 340		24 690		29 320.85
770.300.00 Kommissionentschädigungen	1 000		1 000		457.95	
770.301.00 Besoldung Trockensteinmauern	25 000		25 000		10 010.30	
770.303.00 AG-Beiträge AHV, etc.	2 040		2 340		643.00	
770.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	800		850		519.00	
770.318.00 übrige Kosten Trockensteinmauern	16 000		16 000		27 463.30	
770.365.00 Abgeltungsbeiträge Schutzverordnung	10 000		11 000		8 916.90	
770.365.10 Vernetzungsprojekte Ökoflächen					16 864.00	
770.365.20 Gemeindebeitrag Trockensteinmauern	10 500		10 500		3 950.40	
770.436.10 Kantonsbeitrag Trockensteinmauern		12 600		12 600		10 068.10
770.436.20 Beitrag Fonds Landschaft Schweiz		12 600		12 600		21 985.50
770.436.30 übrige Beiträge Trockensteinmauern		16 800		16 800		7 450.40
780 Übriger Umweltschutz	124 040	2 440	156 170	2 150	233 536.77	832.90
Nettoergebnis		121 600		154 020		232 703.87
780.300.00 Kommissionsentschädigungen	8 870		8 870		10 237.95	
780.303.00 AG-Beiträge AHV, etc	780		780		952.00	
780.305.00 AG-Beiträge Unfallversicherung	20		20		24.15	
780.311.00 Anschaffungen	1 500		3 000		642.60	
780.312.00 Wasser, Energie, öff.Toiletten	4 780		4 180		2 754.55	
780.313.00 Verbrauchsmaterial	3 000		3 000		3 050.32	
780.318.00 Kadaverbeseitigung, Hunde-WC	7 200		7 200		8 541.05	
780.319.00 übriger Sachaufwand	1 890		2 200		710.95	
780.331.00 Ordentliche Abschreibungen	19 000		86 000		184 828.80	
780.332.01 Ausserordentl. Abschreibungen	57 000		28 000			
780.390.00 Verrechnung Strassenpersonal	19 530		10 000		19 314.00	
780.393.00 interne Verrechnung Zinsen	470		2 920		2 480.40	
780.436.00 Rückerstattung Dritter		2 440		2 150		832.90

Details der Laufenden Rechnung

		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
790	Raumordnung	41 140		67 270		98 630.25	22 089.65
	Nettoergebnis		41 140		67 270		76 540.60
790.300.00	Kommissionsentschädigungen	4 000		6 000		5 168.40	
790.303.00	AG-Beiträge AHV etc	310		420		404.15	
790.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	30		50		30.10	
790.318.00	Richtplanung	31 500		53 000		90 224.70	
790.318.20	Altlastensanierung	4 800		4 800		2 311.20	
790.319.00	übriger Sachaufwand	500		3 000		491.70	
790.451.00	Kantonsbeitrag Gewässerrauminventar						2 344.65
790.460.00	Bundesbeitrag Altlastensanierung						19 745.00
8	Volkswirtschaft	83 980	181 600	128 240	226 500	64 107.85	173 400.00
	Nettoergebnis	97 620		98 260		109 292.15	
800	Landwirtschaft	28 330	10 000	67 690	50 000	20 529.25	1 800.00
	Nettoergebnis		18 330		17 690		18 729.25
800.300.00	Kommissionsentschädigungen	4 600		4 600		5 083.50	
800.303.00	AG-Beiträge AHV, etc.	300		170		319.90	
800.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung	30		20		31.35	
800.319.00	übriger Sachaufwand	200		200		482.10	
800.365.00	SAB + Schweiz. Berghilfe	2 200		1 700		2 035.00	
800.366.00	Amoniakprojekt, Schleppschlauch	11 000		11 000		10 777.40	
800.376.00	Elementarschäden	10 000		50 000		1 800.00	
800.476.00	Elementarschäden		10 000		50 000		1 800.00
802	Viehausstellungen	3 300		3 300		3 170.35	
	Nettoergebnis		3 300		3 300		3 170.35
802.300.00	Kommissionsentschädigungen	100		100			
802.318.00	Vieh- und Warenmärkte	2 700		2 700		2 670.35	
802.365.00	Beitrag an VZG für Viehschau	500		500		500.00	
830	Tourismus, kommunale Werbung	26 800		26 700		21 300.25	
	Nettoergebnis		26 800		26 700		21 300.25
830.301.00	Besoldung Personal	1 300		1 300		623.25	
830.305.00	AG-Beiträge Unfallversicherung					1.15	
830.313.00	Dorfbildverschönerung	14 200		14 100		11 875.85	
830.365.00	Beiträge private Institutionen	300		300		300.00	
830.365.01	Beitrag an VV Muotathal	500		500		500.00	
830.365.02	Beitrag an VV: Verkehrsbüro	8 000		8 000		8 000.00	
830.365.03	Enjoy Schwyz, Beitrag 2014 + 2015	2 500		2 500			
840	Industrie, Gewerbe, Handel	19 250		19 250		19 108.00	
	Nettoergebnis		19 250		19 250		19 108.00
840.364.00	REV, Reg. Entwicklungsverband	3 600		3 600		3 458.00	
840.364.01	Tourismusverband Kanton Schwyz	250		250		250.00	
840.365.01	Netzwerk Region Muotathal	15 400		15 400		15 400.00	
863	Energieversorgung		171 600		171 500		171 600.00
	Nettoergebnis	171 600		171 500		171 600.00	
863.410.00	Energiekonzession EBS AG		171 600		171 500		171 600.00
869	Übrige Energie	6 300		11 300	5 000		
	Nettoergebnis		6 300		6 300		
869.318.00	Bestandesaufnahme Label Energiestadt	5 000		10 000			
869.365.01	Trägerverein Label Energiestadt	1 300		1 300			
869.460.00	Bundesbeitrag an Bestandesaufnahme				2 000		
869.461.00	Kantonsbeitrag an Bestandesaufnahme				3 000		

Details der Laufenden Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen und Steuern	235 810	9 239 380	253 880	8 894 820	210 154.59	8 866 587.90
Nettoergebnis	9 003 570		8 640 940		8 656 433.31	
900 Gemeindesteuern	53 490	3 287 120	59 780	3 059 230	47 483.50	2 997 079.00
Nettoergebnis	3 233 630		2 999 450		2 949 595.50	
900.329.00 Steuerskonti	42 290		38 780		38 282.95	
900.330.00 Abschreibungen, Steuerverluste	10 000		20 000		7 930.35	
900.361.00 Steueranrechnungen vom Kanton	1 200		1 000		1 270.20	
900.400.00 Ordentliche Steuern natürl. Personen		2 750 150		2 566 150		2 529 969.60
900.400.10 Ordentl. Steuer, Vorjahre		150 000		150 000		179 504.50
900.400.20 Nach- und Strafsteuern		2 000		5 000		1 451.20
900.400.40 Quellensteuer		40 000		50 000		37 380.65
900.400.50 Lotteriegewinnsteuer, Kapitalabfindungen		50 000		50 000		39 049.85
900.401.00 Ordentliche Steuern, jurist. Personen		236 170		179 580		173 283.80
900.401.10 Ordentliche Steuern, Vorjahre		50 000		50 000		28 109.40
900.406.00 Hundesteuern		8 800		8 500		8 330.00
920 Finanzausgleich		3 769 900		3 762 600		4 145 000.00
Nettoergebnis	3 769 900		3 762 600		4 145 000.00	
920.444.10 Gemeindebeiträge Steuerkraftausgleich		1 586 200		1 413 500		1 622 900.00
920.444.20 Kantonsbeitrag Normaufwandausgleich		2 183 700		2 349 100		2 522 100.00
931 Anteil an kantonalen Steuern		1 671 500		1 462 700		1 143 400.00
Nettoergebnis	1 671 500		1 462 700		1 143 400.00	
931.441.00 Grundstückgewinnsteuer		1 671 500		1 462 700		1 143 400.00
932 Anteil Wasserzinsen		359 940		435 250		435 862.30
Nettoergebnis	359 940		435 250		435 862.30	
932.410.01 Wasserrechtsabgaben Kanton				108 000		108 039.45
932.410.02 Wasserzins EBS AG		359 940		327 250		327 822.85
940 Kapitaldienst	182 320	150 920	194 100	175 040	162 671.09	145 246.60
Nettoergebnis	31 400		19 060		17 424.49	
940.318.00 Bank-, PC- + Depotgebühren, etc.	9 500		9 500		6 401.04	
940.321.00 Zinsen allg. Finanzwesen	8 000		8 000		4 517.40	
940.321.10 Vergütungszinsen Steuern	4 000		4 500		1 430.20	
940.322.00 Zinsen, langfristige Schulden	91 950		113 070		86 546.45	
940.323.00 Zinsen Spezialfinanzierungen	68 870		59 030		63 776.00	
940.420.00 Kontokorrent-Zinsen		500		500		579.95
940.421.10 Verzugszinsen Steuern		3 000		6 000		2 650.20
940.426.01 Dividende EBS AG		55 470		55 470		55 470.00
940.493.00 interne Verrechnung Zinsen		91 950		113 070		86 546.45

Zusammenzug der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	3 591 350	50 000	3 899 010	81 200	2 043 327.80	2 043 327.80
Nettoergebnis		3 541 350		3 817 810		
1 Öffentliche Sicherheit	13 350		34 810		388 653.98	95 000.00
Nettoergebnis		13 350		34 810		293 653.98
2 Bildung	2 000 000		200 000		57 937.50	
Nettoergebnis		2 000 000		200 000		57 937.50
3 Kultur und Freizeit					23 105.24	
Nettoergebnis						23 105.24
6 Verkehr	1 223 000		2 204 000		133 772.16	
Nettoergebnis		1 223 000		2 204 000		133 772.16
7 Umwelt und Raumordnung	355 000	50 000	1 460 200	81 200	961 302.19	383 556.73
Nettoergebnis		305 000		1 379 000		577 745.46
9 Finanzen und Steuern					478 556.73	1 564 771.07
Nettoergebnis					1 086 214.34	

Artengliederung der Investitionsrechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
AUSGABEN	3 591 350		3 899 010		2 043 327.80	
Nettoergebnis		3 591 350		3 899 010		2 043 327.80
50 Sachgüter	3 578 000		3 864 200		1 176 117.09	
501 Tiefbauten	1 028 000		1 564 000		1 074 012.55	
503 Grundstücke / Hochbauten	2 550 000		2 300 200		102 104.54	
56 Eigene Beiträge	13 350		34 810		388 653.98	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	13 350		34 810		388 653.98	
59 Passivierungen					478 556.73	
590 Abnahme der Nettoinvestitionen					478 556.73	
EINNAHMEN		50 000		81 200		2 043 327.80
Nettoergebnis	50 000		81 200		2 043 327.80	
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		50 000		50 000		237 200.93
610 Anschlussgebühren		50 000		50 000		237 200.93
66 Beiträge für eigene Rechnung				31 200		241 355.80
660 Bund				12 400		110 800.25
661 Kanton				18 800		86 367.45
662 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände						26 188.10
669 übrige Beiträge						18 000.00
69 Aktivierungen						1 564 771.07
690 Zunahme der Nettoinvestitionen						1 564 771.07

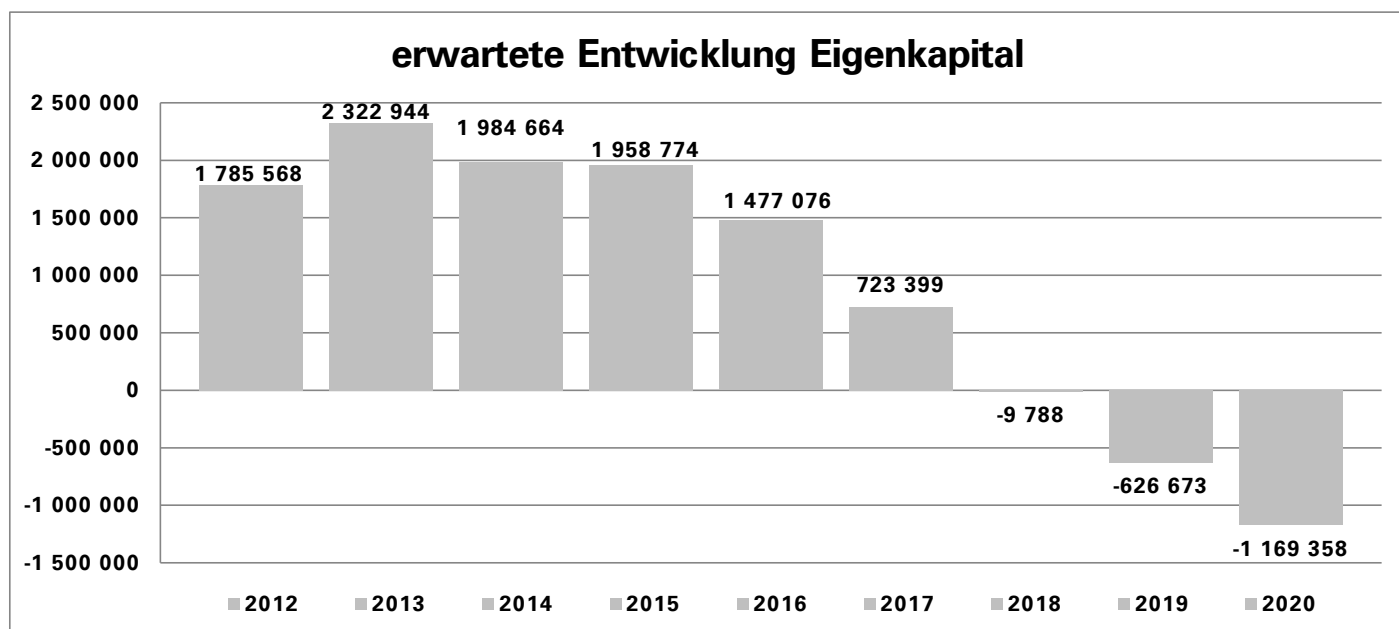
Details der Investitionsrechnung

		Voranschlag 2015		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung		3 591 350	50 000	3 899 010	81 200	2 043 327.80	2 043 327.80
Nettoergebnis			3 541 350		3 817 810		
1	Öffentliche Sicherheit	13 350		34 810		388 653.98	95 000.00
	Nettoergebnis		13 350		34 810		293 653.98
160	Zivilschutz	13 350		34 810		388 653.98	95 000.00
	160.562.00 Investitionsbeitrag Gemeinde	13 350		34 810		388 653.98	
	160.660.00 Bundesbeitrag						95 000.00
2	Bildung	2 000 000		200 000		57 937.50	
	Nettoergebnis		2 000 000		200 000		57 937.50
240	Schulliegenschaften und Anlagen	2 000 000		200 000		57 937.50	
	240.503.56 Sanierung Lernschwimmbekken SH Muota	2 000 000		200 000		57 937.50	
3	Kultur und Freizeit					23 105.24	
	Nettoergebnis						23 105.24
330	Parkanlagen					23 105.24	
	330.501.00 Neugestaltung alte Gärtnerei					23 105.24	
6	Verkehr	1 223 000		2 204 000		133 772.16	
	Nettoergebnis		1 223 000		2 204 000		133 772.16
620	Gemeindestrassen	1 223 000		2 204 000		133 772.16	
	620.501.04 Strassensanierung „obä hindärä“	918 000		530 000		18 070.06	
	620.501.32 Klostersteg	5 000		545 000		92 064.50	
	620.501.34 Neuerschliessung Hürital			20 000		5 637.60	
	620.503.31 Neubau Werkhof Widmen	300 000		1 109 000		18 000.00	
7	Umwelt und Raumordnung	355 000	50 000	1 460 200	81 200	961 302.19	383 556.73
	Nettoergebnis		305 000		1 379 000		577 745.46
710	Abwasserbeseitigung	95 000	50 000	120 000	50 000		237 200.93
	710.501.00 Sanierung Kanalisationen	95 000		120 000			
	710.610.00 Anschlussgebühren Abwasser		50 000		50 000		237 200.93
720	Abfallbeseitigung	250 000		991 200		26 167.04	
	720.503.00 Öko-Hof	250 000		991 200		26 167.04	
740	Friedhof und Bestattung	10 000		289 000		105 729.95	
	740.501.01 Neubau Bogen	10 000		289 000		105 729.95	
750	Gewässerverbauungen					21 209.60	91 658.40
	750.501.10 Hochwasserschutz Buobenmatt					21 209.60	
	750.661.10 Kantons-, Bundesbeitrag Hochwasserschutz						65 470.30
	750.662.10 Bezirksbeitrag Hochwasserschutz						26 188.10
760	Lawinerverbauungen			40 000	31 200	50 766.80	36 697.40
	760.501.03 LV Ergänzungsprojekt			40 000		50 766.80	
	760.660.03 Bundesbeiträge LV Ergänzungsprojekt				12 400		15 800.25
	760.661.03 Kantonsbeiträge LV Ergänzungsprojekt				18 800		20 897.15
780	Übriger Umweltschutz			20 000		757 428.80	18 000.00
	780.501.41 Sanierung Schiessstände 2013			20 000		757 428.80	
	780.669.00 Beitrag Schützenvereine						18 000.00

Details der Investitionsrechnung

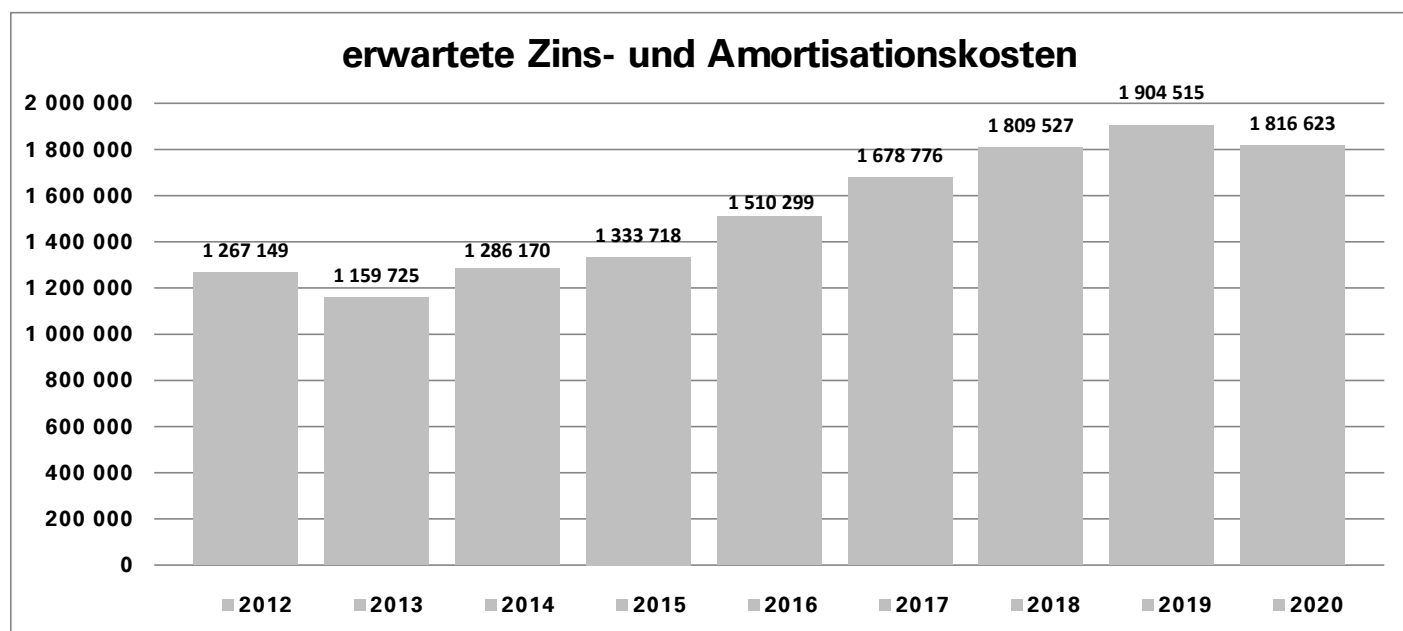
Funktionale Gliederung der Investitionen

	Total	Finanzplan 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 BILDUNG	7 200 000	1 000 000	0	1 500 000	0	1 000 000	0
240 Schulliegenschaften	7 200 000	1 000 000	0	1 500 000	0	1 000 000	0
503.56 Lernschwimmbecken	2 200 000						
503.56 Sanierung Schulhaus Muota	5 000 000	1 000 000		1 500 000		1 000 000	
6 VERKEHR	7 768 000	1 167 000	0	723 000	0	1 088 000	140 000
620 Gemeindestrassen	7 768 000	1 167 000	0	723 000	0	1 088 000	140 000
501.04 Sanierung obä hinderä	4 380 000	1 032 000		723 000		450 000	
501.11 Sanierung Goldplanggstrasse	238 000					238 000	140 000
503.31 Neubau Werkhof mit Salzsilo	1 280 000						
501.32 Klostersteg	650 000						
501.34 Groberschl. Räselsboden	135 000	135 000					
Sanierung Gängstrasse	1 085 000					400 000	
7 UMWELT, RAUMORDNUNG	3 325 000	320 000	0	345 000	0	624 000	0
710 Abwasserbeseitigung	1 780 000	320 000	0	345 000	0	624 000	0
501.00 Rahmenkredit, obä hinderä, etc	1 780 000	320 000		345 000		624 000	
720 Abfallbeseitigung	1 205 000	0	0	0	0	0	0
503.00 Öko-Hof	1 205 000						
740 Friedhof	340 000	0	0	0	0	0	0
501.01 Neubau Bogen	340 000						



Übersicht Finanzplan 2015 - 2018

	Voranschlag 2015		Finanzplan 2016		Finanzplan 2017		Finanzplan 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung								
Total Aufwand	17 358 490		17 718 580		17 931 266		18 354 496	
Total Ertrag		17 332 600		17 592 928		17 575 220		17 600 819
Aufwandüberschuss		25 890		125 652		356 046		753 677
Ertragsüberschuss	0		0		0		0	
Investitionsrechnung								
Total Ausgaben	3 591 350		2 494 000		2 575 000		2 919 000	
Total Einnahmen		50 000		50 000		50 000		50 000
Nettoinvestitionen		3 541 350		2 444 000		2 525 000		2 869 000
Finanzierung								
Nettoinvestitionen	3 541 350		2 444 000		2 525 000		2 869 000	
Abschreibungen		1 283 700		1 369 572		1 444 401		1 565 453
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	25 890		125 652		356 046		753 677	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		0		0		0		0
Finanzierungsfehlbetrag	2 283 540		1 200 080		1 436 645		2 057 224	
Finanzierungsüberschuss		0		0		0		0
Selbstfinanzierungsgrad	36%		51%		43%		28%	



Artengliederung Finanzplan Laufende Rechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3 Aufwand	17 358 490		17 718 580		17 931 266		18 354 496	
30 Personalaufwand	9 408 180		9 540 100		9 662 343		9 803 853	
31 Sachaufwand	3 511 530		3 444 147		3 338 687		3 424 050	
32 Passivzinsen	219 510		311 651		375 499		388 864	
33 Abschreibung	1 283 700		1 369 572		1 444 401		1 565 453	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	52 200		54 100		55 500		55 100	
36 Eigene Beiträge	2 572 460		2 630 569		2 607 985		2 627 821	
37 Durchlaufende Beiträge	10 000		10 000		10 000		10 000	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	50 030		0		12 972		43 693	
39 Interne Verrechnung	250 880		358 441		423 879		435 662	
4 Ertrag		17 332 600		17 592 928		17 575 220		17 600 819
40 Steuern		3 287 120		3 419 300		3 490 396		3 562 814
41 Regalien und Konzessionen		538 740		539 440		539 440		539 540
42 Vermögenserträge		176 840		165 633		165 913		165 074
43 Entgelte		6 249 420		6 167 865		6 213 810		6 256 542
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		5 441 400		5 441 200		5 251 200		5 083 500
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		461 750		379 003		383 090		385 112
46 Beiträge für eigene Rechnung		872 820		911 967		914 015		904 058
47 Durchlaufende Beiträge		10 000		10 000		10 000		10 000
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung		43 630		200 081		183 478		258 521
49 Interne Verrechnung		250 880		358 439		423 878		435 658
Aufwand-Ertrag	25 890		125 652		356 046		753 677	

Artengliederung Finanzplan Investitionsrechnung

	Voranschlag 2015		Voranschlag 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	3 591 350		2 494 000		2 575 000		2 919 000	
50 Sachgüter	3 578 000		2 487 000		2 568 000		2 912 000	
52 Darlehen und Beteiligungen	0		0		0		0	
56 Eigene Beiträge	13 350		7 000		7 000		7 000	
57 Durchlaufende Beiträge	0		0		0		0	
58 Übrige zu aktivierende Ausgaben	0		0		0		0	
59 Passivierungen	0		0		0		0	
6 Einnahmen		50 000		50 000		50 000		50 000
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		50 000		50 000		50 000		50 000

Nachkredite 2014

Das „Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden“ sieht bei Budgetüberschreitungen folgendes Vorgehen vor (§ 36.1):

Fehlt für eine im Lauf des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht ein Voranschlagskredit für den vorgesehenen Zweck nicht aus, ist ein Nachkredit einzuholen, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt:

Ein Voranschlag ist nicht erforderlich (§ 32):

- a) für zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) für die finanziellen Auswirkungen eines Gerichtsentscheides;
- c) für Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung.

Bei folgenden Budgetposten muss ein Nachkredit beantragt werden, da das Budget um über Fr. 1'000.-- überschritten wird:

Verwaltungsrechnung		Budget	Nachkredit	Rechnung 14	Begründung
140.315.00	Feurwehr: Unterhalt Geräte und Mobilien	13 000.00	4 000.00	17 000.00	Ersatz Prüfkopf für Atemschutzmasken von über Fr. 4'000.00
210.311.10	Primarschule: ICT (Hard- und Software)	161 250.00	5 000.00	166 250.00	Glasfaserkabelanschluss SH Wil, zu grosse Distanz zum SH Muota
570.313.02	Altersheim: Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	157 000.00	14 000.00	171 000.00	mehr Pflegematerial benötigt, da mehr Pflegestunden, Kauf Textilien
570.314.00	Altersheim: Unterhalt Gebäude/Anlagen	199 000.00	58 000.00	257 000.00	Ersatz Boiler/eine Waschmaschine/ Pumpenventile Heizung, Fenster
620.314.30	Gemeindestrassen, Strassenunterhalt	180 000.00	13 000.00	193 000.00	Mehrkosten für Rissanierungen Gemeindestrassen, div. Material
		710 250.00	94 000.00	804 250.00	

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Muotathal über den Voranschlag 2015

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Muotathal über den Voranschlag 2015

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gestützt auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zum Voranschlag 2015.

A) Bericht

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vom Gemeinderat vorgelegten Voranschlag für das Jahr 2015 geprüft. Die Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von Stichproben.

Laufende Rechnung

Der Voranschlag 2015 sieht bei Ausgaben von CHF 17'358'490.00 und Einnahmen von CHF 17'332'600.00 einen Mehraufwand von CHF 25'890.00 in der Laufenden Rechnung 2015 vor. Dieser Mehraufwand ist mit dem ausgewiesenen Eigenkapital aktuell noch gedeckt. Die Beibehaltung des Steuerfusses von 145 Prozent einer Einheit ist für die Gemeinde Muotathal somit weiterhin verkraftbar. Die RPK wird aber bei einem unveränderten Finanzplan eine absehbare Steuererhöhung (wie bereits in den Jahren zuvor mehrmals erwähnt) unterstützen.

Investitionsrechnung und Finanzplan

Im Voranschlag 2015 sind Nettoinvestitionen im Betrag von CHF 3'541'350.00 vorgesehen. Die vergleichsweise hohen Investitionen sind auf einen Investitionsstau im Zusammenhang mit der erst kürzlich bewilligten Zonenplanung zurückzuführen. Der Finanzplan weist anhaltend hohe Investitionen bis ins Jahr 2018 aus. Diese werden zukünftig auf die Zins- und Amortisationskosten Einfluss haben.

B) Anträge

Aufgrund unserer Prüfung beantragen wir Ihnen, den Voranschlag 2015 mit einem Mehraufwand von CHF 25'890.00 in der Laufenden Rechnung und den Nettoinvestitionen von CHF 3'541'350.00 in der Investitionsrechnung, bei einem Steuerfuss von 145 Prozent einer Einheit zu genehmigen. Wir empfehlen, die aufgeführten Nachkredite zur Laufenden Rechnung 2014 von total Fr. 94'000.00 ebenfalls zu genehmigen.

Muotathal, 29. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Rolf Heinzer, Marktstrasse 45
Markus Betschart, Obermatt
Markus Betschart, Weid 26
René Schelbert, Hauptstrasse 69

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Sanierung des Schulhauses Muota

Referent: Gemeinderat Betschart Beat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Es sei für die Sanierung des Schulhauses Muota ein Verpflichtungskredit von Fr. 5'000'000.-- zu bewilligen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Das Schulhaus Muota mit Lernschwimmbecken und Turnhalle wurde im Jahre 1971 in Massivbauweise erstellt.

Am über 40-jährigen Gebäude stehen in den nächsten Jahren verschiedene Sanierungen an.

Die Sanitär- und Nassräume entsprechen nicht mehr den heutigen hygienischen Anforderungen. Es sind folgende Sanierungen vorgesehen:

- neue Duschen und Garderoben für die Turnhalle im EG
- neue WC-Anlagen in der gesamten Schulanlage
- neue Lüftungsanlagen mit neuen Leitungsführungen für Turnhalle, Duschen und Garderoben.

Die Gebäudehülle (Fassaden, Dach, Fenster und Storen) entspricht nicht mehr den heutigen energetischen Anforderungen. Es wird viel Heizungsenergie verbraucht, was zu hohen Nebenkosten führt.

Es ist vorgesehen, eine 16 cm dicke Wärmedämmung an Fassade und Dach anzubringen. Dadurch können Fördergelder (ca. Fr. 100'000.--) vom nationalen «Gebäudeprogramm» erhältlich gemacht werden. Mit der neuen Optik der Eternitfassade wird das Gebäude den Nachbargebäuden Schulhaus Wil, Oberstufenschulhaus und Mehrzweckhalle angepasst. Damit wird ein sehr geringer Unterhalt an Fassade und Dach für die nächsten Jahrzehnte angestrebt.

Hingegen ist keine kontrollierte Lüftung in den Schulzimmern vorgesehen. Ebenfalls wird auch kein Minergie-Label angestrebt.

Umsetzung / Termine

Die Umsetzung der Sanierungen (Gebäudehülle, Turnhallendecke, Sanitär- und Nassräume, WC-Anlagen usw.) werden in Etappen im Zeitraum von 2016 bis 2020 vorgesehen, damit die Kosten von 5 Mio. Franken auf mehrere Jahre verteilt werden können und sie für die Gemeinde auch tragbar sein werden.

Die lärmintensivsten Arbeiten werden möglichst dem Schulbetrieb angepasst und wenn möglich hauptsächlich in den Ferien- und Randzeiten ausgeführt. Ebenfalls wird die Auswechslung der Fenster möglichst in den Ferien stattfinden, damit der Schulbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Alle Räumlichkeiten im Schulhaustrakt vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss (Schulzimmer, Muota-Treff, Treppenhaus) werden nicht saniert und können in der Umbauphase benützt werden. Allfällige Anpassungsarbeiten in einzelnen Räumen werden mit den Vereinen und mit dem Hauswart abgesprochen.

Die Sanierung der WC-Anlagen erfolgt in Etappen, so dass die Hälfte der WC's immer benützt werden können.

Der Hauptzugang zur Schulanlage ist nicht für die Handwerker vorgesehen, ausser bei speziellen Anlieferungen und Absprachen. Die Handwerker werden einen separaten Zugang zur Baustelle erhalten. Dieser wird sich an der Nordseite in der Nähe der Schwimmbadfenster befinden.

Der Gemeinderat und die Bauleitung appellieren auf Nachsicht beim möglichen Auftreten von Störungen des Unterrichts in jeglicher Art.

Kosten / Finanzierung

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	50'000.--	
Gebäude	Fr.	4'270'000.--	
Betriebseinrichtungen	Fr.	45'000.--	
Umgebung	Fr.	80'000.--	(Terraingestaltung, Gartenanlagen, diverse Anpassungen, Erschliessung durch Leitungen innerhalb Grundstück)
Baunebenkosten	Fr.	55'000.--	
Rückstellungen für zu erwartende Kosten	Fr.	500'000.--	
Total Sanierungskosten	Fr.	5'000'000.--	

Totalprognostizierte Gebäudesanierungskosten (BKP 2)

Allenfalls kann mit Fördergeldern vom Bund bis Fr. 100'000.-- (Programmvereinbarung mit Kantonen bis Ende 2015) gerechnet werden.



SCHULHAUS MUOTA SANIERUNG GEBÄUDEHÜLLE

VISUALISIERUNG © grüneplanung

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Sanierung des Schulhauses Muota

Bezugnehmend auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Beschlussfassung „Sanierung des Schulhauses Muota“

A) Bericht

Verantwortlich für dieses Projekt ist der Gemeinderat, während unsere Aufgabe darin besteht, eine Prüfung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen und der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zum Schluss, dass die gesetzlichen Erfordernisse für diesen Antrag erfüllt und die finanzielle Machbarkeit gegeben sind.

B) Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen

Muotathal, 29. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Rolf Heinzer, Marktstrasse 45
Markus Betschart, Obermatt
Markus Betschart, Weid 26
René Schelbert, Hauptstrasse 69

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal

Referent: Umweltschutzkommissionspräsident Gwerder Ruedi

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Es sei der Totalrevision des Reglements über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Grundsätzliches zu den Reglements-Abstimmungsvorlagen

Dass die beiden Reglemente (Abwasser und Abfall) gleichzeitig zur Abstimmung gelangen, wurde vom Gemeinderat bewusst so gewählt. Er erachtet es als einmalige Chance, dass der Einzug beider Grundgebühren erstmals einheitlich geregelt werden kann. Als Basis für deren Berechnung wird nämlich in erster Linie die Wohnung als gemeinsamer Nenner bestimmt. Durch Annahme beider Reglemente kann somit vermieden werden, dass weiterhin unterschiedliche Einzugsysteme betrieben werden müssen. Durch diese Synchronisation im Bereich des Gebühreneinzugs kann eine erhebliche Reduktion von Verwaltungsaufwand erzielt werden. Ausserdem fordern gesetzliche Bestimmungen (Verursacherprinzip) schon seit Jahren Anpassungen bei beiden Reglementen.

Ausgangslage

Gemäss § 9 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KVzUSG; SRSZ 711.110) vom 24. Mai 2000 hat die Gemeindeversammlung ein Reglement über die Abfallentsorgung zu erlassen. Dieses muss mindestens Bestimmungen enthalten über die Entsorgungspflicht, die Durchführung der Abfallentsorgung und die Grundsätze der Finanzierung der Abfallentsorgung. Das Reglement bedarf zur Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Aufwendungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle sind durch verursachergerechte Gebühren zu decken (§ 24 KVzUSG). Dazu sind einerseits eine Grundgebühr und andererseits eine Mengengebühr zu erheben. Die Grundgebühr deckt in der Regel die Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Sammelstellen, der Separatsammlungen, der Administration und Information und wird in der Regel jährlich erhoben. Die Mengengebühr hat die übrigen Kosten für die Entsorgung des Kehrtrichts zu decken. Sie wird von den Verursachern nach Gewicht oder Volumen des Kehrtrichts (Container oder Kehrtrichtsäcke) erhoben. Das Verursacherprinzip ergibt sich explizit aus Art. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01).

Das geltende Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal datiert vom 30. April 1999. Mit der Totalrevision des Reglements beabsichtigt der Gemeinderat Muotathal, die bestehenden Regelungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Einzug der Grundgebühren pro Steuerpflichtigen wurde sowohl beim Verwaltungsgericht, als auch bei Vorprüfungsberichten im Kanton teilweise nicht mehr gestützt und als nicht verursachergerecht und sogar als rechtsungleich beurteilt.

Zusätzlich soll auch sichergestellt werden, dass die in der Zwischenzeit gestiegenen Entsorgungskosten der Gemeinde auch künftig noch gedeckt werden können, ohne dass die Spezialfinanzierung zusätzlich mit hohen Zuschüssen aus Gemeindemitteln finanziert werden muss. Die neue Gebührenordnung sieht vor, dass die Grundgebühr weiterhin pro Betrieb (im Reglement neu besser definiert) und neu pro Wohnung erhoben werden. Die Erhebung pro Steuerpflichtigen entfällt. Das besagte Reglement finden Sie im Anschluss an den Bericht.

Vorprüfung im Kanton Schwyz

Das Reglement wurde dem Umweltdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Es ist zuständig für die Vorprüfung von Abfall- und Abwasserreglementen. Die im Vorprüfungsbericht enthaltenen Hinweise wurden in das Reglement integriert.

Preisüberwachung

Reglemente, die eine Gebührenordnung enthalten oder eine Gebührenerhöhung vorsehen, sind nach Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (SR 942.20 PüG) durch die Gemeinde vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Das vorliegende Reglement wurde dem Preisüberwacher zur Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 14. August 2014 hat der Preisüberwacher wie folgt Stellung genommen:

„Die beschränkten personellen Kapazitäten erfordern es, dass die Preisüberwachung Prioritäten festlegt. Die gegenwärtig starke Beanspruchung der Preisüberwachung durch die Überprüfung von anderen Tarifen erlaubt es nicht, sämtliche Tarife und Tarifänderungen einer vertieften Analyse zu unterziehen. Im vorliegenden Fall beschränken wir uns deshalb auf die Abgabe einer qualitativen Empfehlung zur Grundgebühr.

Die von Ihnen vorhergesehene Regelung mit einer einheitlichen Grundgebühr für alle Haushalte verstösst unseres Erachtens gegen das im Umweltschutzgesetz festgelegte Verursacherprinzip. Dieses verlangt, wie das Bundesgericht jüngst in einem Entscheid bekräftigt hat, dass die Kosten der Abfallentsorgung über Kausalabgaben finanziert werden sollen, welche einen gewissen Bezug zur Abfallmenge haben (BGE 138 II 111). Da die Abfallmengen, welche über die Grundgebühr zu finanzieren sind mit zunehmender Haushaltsgrösse anwachsen, erachten wir eine Staffelung der Grundgebühr nach Haushaltsgrösse als sachgerecht. Als zwingend erachten wir eine Gebührendifferenzierung nach Wohnungen und Einfamilienhäusern solange als die kostspielige Grüngutentsorgung über die Grundgebühr finanziert wird, da ein durchschnittliches Einfamilienhaus deutlich mehr biogene Abfälle als eine Wohnung generiert.

Eine Gebührenausgestaltung könnte wie folgt aussehen. Eine einheitliche Grundgebühr für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen, eine weitere, aber höhere Gebühr für Wohnungen mit 4 oder mehr Zimmern sowie eine dritte, nochmals höhere Gebühr für Einfamilienhäuser.

Wir weisen Sie abschliessend darauf hin, dass der Gemeinderat die Stellungnahme des Preisüberwachers in seinem Entscheid anzuführen hat (bzw. die Gemeindeversammlung – falls diese über die Reglementsänderung zu befinden hat - über die Einschätzung der Preisüberwachung zu orientieren hat) und falls er der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung seinen abweichenden Entscheid zu begründen hat. (Art. 14 Abs. 2 PüG).“

Entscheid des Gemeinderates über die Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Gemeinderat Muotathal hat beschlossen, den Empfehlungen des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht Folge zu leisten:

- Aktuell führt die Gemeinde kein exaktes Verzeichnis über die Wohnungsgrössen. Eine Aufteilung bei der Rechnungsstellung in Wohnungsgrössen würde deshalb einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, da die Daten mühevoll zusammengetragen und manuell erfasst werden müssten.
- In der heutigen Zeit bedeuten grössere Wohnungen nicht zwingend auch mehr Bewohner. Dass die Abfallmengen mit zunehmender Wohnungsgrösse automatisch auch anwachsen sollen, erachtet der Gemeinderat als nur teilweise richtig. Er ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Gebühreneinzug pro Wohnung genügt und eine Staffelung nach Anzahl Zimmer nicht nötig ist. Zudem wird ja der eigentliche Kehricht verursachergerecht mittels Sackgebühr abgerechnet.
- Die jährlichen Grundgebühren in der Abwasserbeseitigung werden ebenfalls nach Wohnungen bemessen und nicht nach Anzahl Zimmer. Eine Vereinheitlichung beider Systeme ist sinnvoll und würde aufgrund der Benützung desselben Rechnungstools eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes bedeuten.
- Es ist tatsächlich so, dass die Grüngutkosten laufend zugenommen haben. Derzeit wird die Entsorgung via ZKRI getätigt. Es ist anzunehmen, dass mit dem Betrieb des Ökohofes Einsparungen möglich sind. Es gibt auch Gemeinden, wo für das Grüngut speziell bezahlt werden muss (Grüngutabfuhr). Eine Überprüfung der jetzigen Praxis ist frühestens nach Inbetriebnahme des Ökohofs sinnvoll.

Zum neuen Reglement

Das vorliegende Reglement basiert auf dem Musterreglement des Zweckverbandes Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz (ZKRI). Es regelt die Grundsätze, die Organisation und die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung. Grundsätzlich sind die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung durch eine Grundgebühr sowie einer Mengengebühr

(Sackgebühr) kostendeckend zu finanzieren. Die Grundgebühr ist durch die Gemeinde festzulegen und die Mengengebühr wird durch die Entsorgungskosten des ZKRI bestimmt. Beim ZKRI ist die Gemeinde Muotathal mit einem Sitz vertreten.

Die Erfahrungen der Gemeinde Muotathal mit dem bisherigen Abrechnungssystem für die Abfallentsorgung mit der Erhebung der Grundgebühr pro Steuerpflichtigen, inkl. Ehepaare haben einerseits gezeigt, dass diese Berechnungsart bei höheren Gerichts- und Verwaltungsinstanzen nicht vollumfänglich gestützt wurde. Andererseits war die Erhebung der Grundgebühr pro juristische Person, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb oftmals problematisch, da eine klare Definition, ab wann ein Betrieb gebührenpflichtig wurde, fehlte. Die Nachführungen und Mutationen bei somit über 2200 Rechnungen waren sehr aufwendig, da vor allem Mutationen im Bereich der Steuerpflichtigen aufgrund von Zu- und Wegzügen, Heirat oder Trennung, Volljährigkeit oder Tod sehr häufig vorkamen. Aus diesen Gründen soll neu ein einfacheres, weniger aufwendiges und praktikableres Abrechnungsmodell eingeführt werden. Die Grundgebühren sollen dabei pro Wohnung und pro Betrieb erhoben werden. Die Berechnung der Grundgebühren ist einfach und nachvollziehbar. Die Rechnungsstellung und allfällige spätere Anpassungen sind für das Gemeindekassieramt effizient und schneller durchführbar. Auch kann damit die Gemeinde Muotathal eine Anlehnung an das Kanalisationsreglement vornehmen, da dort die jährliche Benützungsgebühr ebenfalls pro Wohnung und Betrieb erhoben wird. Mutationen sind somit in den meisten Fällen identisch und erfolgen gleichzeitig, was einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes gleichkommt. Um den Verwaltungsaufwand möglichst tief zu halten, wird im neuen Reglement auch keine Abstufung der Grundgebühr nach Wohnungsgrösse eingesetzt. Eine Abstufung der Grundgebühr nach Betriebsgrösse hingegen wurde vom Umweltdepartement aufgrund des Verursacherprinzips verlangt. Um auch Spezialfälle abrechnen zu können wurde folgende Klausel ins Reglement aufgenommen: „Die zuständige Kommission erlässt im Streitfall eine anfechtbare Verfügung.“ Damit wird ein gewisser Ermessensspielraum ermöglicht.

Die Grundgebühr soll sowohl pro Wohnung als auch pro Betrieb mit bis fünf Vollzeitstellen (500 Stellenprozenten) mit Fr. 90.00 exkl. Mehrwertsteuer abgerechnet werden. Betriebe mit mehr als fünf Vollzeitstellen erhalten je nach Anzahl eine höhere Grundgebührenrechnung (siehe Art. 16 Abs. 3 lit. b des Reglements). Die Rechnung wird dem Eigentümer der Wohnung, resp. dem Betriebsinhaber zugestellt. Der Wohnungseigentümer kann die Gebühren den Mietern via Nebenkosten weiterverrechnen.

Mit dem Systemwechsel wird neu jede Wohnung mit der Grundgebühr belastet und nicht mehr jeder Steuerpflichtige. Zudem bleibt die Grundgebühr pro Betrieb bestehen, lediglich klarer definiert und nach Stellenprozenten abgestuft. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jeder potentielle Abfallverursacher einen Infrastrukturbeitrag abliefern.

Die Entsorgungsmöglichkeiten für allerlei Abfälle wurden und werden dauernd ausgebaut, nicht zuletzt auch durch den Bau des Ökohofes. Es ist davon auszugehen, dass bei strikter Aussortierung der Materialien, welche separat deponiert werden können, die Kosten für den Kauf von Gebührensäcken (Sackgebühr ZKRI) weiter gesenkt werden können. Je mehr ein Haushalt der Wiederverwertung zuführt, desto weniger wird dieser finanziell belastet. Auf die Mengengebühr hat die Gemeinde keinen Einfluss. Diese wird durch den ZKRI bestimmt. Die Steigerung der Wiederverwertungsquote in der Gemeinde Muotathal ist denn auch ein Ziel des neuen Reglements und entspricht dem Zeitgeist eines aktiven Umweltschutzes. Mit dem Bau des Ökohofes hat die Gemeinde Muotathal diesbezüglich ein grosses Fundament geschaffen.

Um den Verwaltungsaufwand tief zu halten, sieht das Reglement bei einem Wohnungsleerstand, respektive unbenutztem Betrieb vor, dass die Grundgebühr zu entrichten ist, da ja die Gemeinde den Grundsicherungsstand aufrechterhalten muss. Erfahrungen beim Abwasser zeigen zunehmend, dass der Leerbestand erst nach Erhalt der Rechnung der Gemeinde mitgeteilt wird. Und beim Erstellen des Mietvertrages geht die Mitteilung an die Gemeinde zwecks Erhöhung der Einheiten halt auch unter. Bei anderen Gemeinden ist die Grundgebühr beim Leerbestand ohne Ausnahme geschuldet. Beim vorgeschlagenen Reglement soll eine Befreiung nach einem langen Leerstand, respektive ungenutztem Betrieb unter Auflagen möglich sein.

Berechnung:

Bis anhin wurden etwa 2'000 Kehrrechtgrundgebühren à Fr. 70.- und knapp 200 à Fr. 95.- in Rechnung gestellt (mit ca. 200 – 300 Mutationen pro Jahr). Aufgrund des neuen Reglements wird

damit gerechnet, dass für etwa 1'600 Wohnungen und 150 Betriebe Rechnung gestellt werden kann. Diese mengenmässige Reduktion (ca. 800 Rechnungen), verbunden mit dem Einheitspreis für Wohnung und Betrieb (bis und mit 5 Vollzeitstellen), bedingt einen höheren Kostenbetrag pro Grundgebühr. Mit den im Reglement vorgeschlagenen Fr. 90.- plus Mehrwertsteuer werden die erwarteten Kosten abgedeckt, wobei eine gewisse Unklarheit in Bezug auf die Kostenfolgen beim Ökohof besteht. Wie bis anhin kann der Gemeinderat die Grundgebühr um bis 50 % reduzieren oder erhöhen.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates das Inkrafttreten. Mit Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal vom 30. April 1999 und die Weisung über den Gebühreneinzug der Kehrichtgrundgebühren in der Gemeinde Muotathal vom 10.10.2012 aufgehoben.

Abstimmung

Der Gemeinderat sieht vor, die Abstimmung über dieses Sachgeschäft anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. März 2015 durchzuführen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Totalrevision des Reglementes über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal

Bezugnehmend auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Beschlussfassung über die Totalrevision „Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal“.

A) Bericht

Verantwortlich für dieses Projekt ist der Gemeinderat, während unsere Aufgabe darin besteht, eine Prüfung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen und der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zum Schluss, dass die gesetzlichen Erfordernisse für diesen Antrag erfüllt und die finanzielle Machbarkeit gegeben sind.

Die RPK unterstützt die Bestrebungen des Gemeinderates, einerseits dem Verursacherprinzip gerecht zu werden und andererseits damit die administrativen Kosten in der Rechnungsstellung zu reduzieren. Ebenfalls richtig ist der Entscheid, sich von den Empfehlungen des Preisüberwachers zu distanzieren. Dessen Empfehlungen stehen nicht im Einklang mit den Aufwand-/Ertragsüberlegungen. Zudem wird darin der bevorstehenden Ökohof-Eröffnung zu wenig Beachtung geschenkt.

B) Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen

Muotathal, 29. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Rolf Heinzer, Marktstrasse 45
Markus Betschart, Obermatt
Markus Betschart, Weid 26
René Schelbert, Hauptstrasse 69

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal vom

Die Gemeindeversammlung von Muotathal, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

² Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.

Art. 2 Begriffe

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.

Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.

Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:

- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht.
- Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebände passt.
- Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.

Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Entsorgungskalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

³ Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

⁴ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über den Oekohof Muotathal. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Öffnungszeiten, das Sammelgut und die Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen.

² Bei Bedarf erlässt die zuständige Kommission eine anfechtbare Verfügung nach § 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausständen
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

³ Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

¹ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

² Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

³ Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

¹ Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Bauabfälle, Bauschutt
- PET
- Styropor
- Flachglas
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton gegen Entgelt Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

³ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 7 Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden.

³ Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen jeglicher Art von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

² Das Verbrennen von natürlichen und verholzten Wald-, Feld- und Heckenabfällen ausserhalb von Anlagen ist zulässig, sofern sie hinreichend trocken sind, sodass dabei wenig Rauch entsteht. Die Verbrennung ist meldepflichtig. Sollen solche Abfälle verbrannt werden, so ist vorgängig beim zuständigen Revierförster (im Waldbereich) oder dem Amt für Landwirtschaft (ausserhalb des Waldes) Meldung zu erstatten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrrechtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehrrecht in offiziellen Kehrrechtsäcken des ZKRI.
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehrrecht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt.
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke (Masse unter www.zkri.ch).

² Die Anschaffung der Kehrrechtgebände ist Sache des Bereitstellers.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrrechts

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit der Gemeinde den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrrechtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Alle Container sind gesichert an den Strassenrand zu stellen. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern mit mindestens sechs Wohnungen ist der Kehrrecht in offiziellen Kehrrechtsäcken und in Containern von max. 800 Liter Inhalt zu deponieren. Bei gewerblichen Bauten kann der Gemeinderat das Deponieren von Kehrrecht in Containern verfügen.

⁵ Der Gemeinderat kann zu Artikel 11 Weisungen erlassen.

Art. 12 Direktablieferung

Der ZKRI kann die direkte Ablieferung des Kehrrechts in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) spezieller Abfuhr, z. B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z. B. für Glas, Metalle, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

III. Finanzierung**Art. 14 Gebührenarten**

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

Art. 15 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

Art. 16 Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Separatsammlungen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

² Die Grundgebühren werden nach dem effektiven Aufwand der Kosten von Abs. 1 festgelegt. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Die Höhe der Grundgebühren pro Jahr beträgt:

- a) pro Einfamilienhaus, Wohnung, Ferienhaus und -wohnung, Einzelzimmer und Studio mit Kochgelegenheit Fr. 90.00 exkl. MwSt.
- b) pro Betrieb

bis	500	Stellenprozente:	Fr. 90.- exkl. MwSt.
mit 501	– 1'500	Stellenprozente:	Fr. 160.- exkl. MwSt.
mit 1'501	– 3'000	Stellenprozente:	Fr. 230.- exkl. MwSt.
mit 3'001	– 5'000	Stellenprozente:	Fr. 300.- exkl. MwSt.

Bei je 3'000 weiteren Stellenprozenten erhöht sich die Gebühr um Fr. 70.- exkl. MwSt. Massgebend ist der Stand der Betriebsgrösse am 31. Dezember des Vorjahres.

⁴ Als Betrieb gelten alle aktiven Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, alle juristischen Personen nach kantonalem Recht, alle Selbständigerwerbenden im Haupterwerb und alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe.

⁵ Gebührenpflichtig ist bei den Wohnungen der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Betrieben der Betriebsinhaber, sobald der Betrieb seinen Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung in der Gemeinde Muotathal hat.

⁶ Die Grundgebühren für die Wohnungen werden auf Grund von Einwohnerdaten, Baubewilligungs-, Handänderungs-, Steuereinschätzungs- und Kanalisationseinschätzungsakten festgelegt.

⁷ Für Leerwohnungen, ungenutzte sowie nur teilweise oder zeitlich befristete genutzte Betriebe ist die volle Grundgebühr geschuldet. Landwirtschaftlich genutzte Alphütten sind von der Grundgebühr ausgenommen. Bei Entstehung einer Wohnung oder Gründung eines Betriebes ab 1. Februar, erfolgt die erstmalige Rechnungsstellung ab dem Folgejahr. Nach nachgewiesenem Leerstand der Wohnung oder nachgewiesener Eigennutzung einer zusätzlichen Wohnung im selben Gebäude durch den Eigentümer, respektive nachgewiesener Nichtbenutzung des Betriebes von mindestens 12 Monaten (Stichtag 31. Dezember) ist die Grundgebühr nicht geschuldet, sofern eine schriftliche Meldung per 28. Februar des Folgejahres an die Gemeinde erfolgt. Verspätete Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt. Eine schriftliche Meldung hat jährlich neu zu erfolgen.

⁸ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu veröffentlichen.

Art. 17 Einzug der Grundgebühren

Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft. Diese haben der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 19 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 20 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Mit dem Inkrafttreten werden gleichzeitig das Reglement über die Abfallentsorgung vom 30. April 1999 und die Weisung über den Gebühreneinzug der Kehrichtgrundgebühren in der Gemeinde Muotathal vom 10.10.2012 aufgehoben.

Traktandum 6

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Referent: Gemeinderat Gwerder Ruedi

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das vorliegenden Reglement über die Siedlungsentwässerung und die zugehörige Gebührenordnung werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dass die beiden Reglemente (Abwasser und Abfall) gleichzeitig zur Abstimmung gelangen, wurde vom Gemeinderat bewusst so gewählt. Er erachtet es als einmalige Chance, dass der Einzug beider Grundgebühren erstmals einheitlich geregelt werden kann. Als Basis für deren Berechnung wird nämlich in erster Linie die Wohnung als gemeinsamer Nenner bestimmt. Durch Annahme beider Reglemente kann somit vermieden werden, dass weiterhin unterschiedliche Einzugssysteme betrieben werden müssen. Durch diese Synchronisation im Bereich des Gebühreneinzugs kann eine erhebliche Reduktion von Verwaltungsaufwand erzielt werden. Ausserdem fordern gesetzliche Bestimmungen (Verursacherprinzip) schon seit Jahren Anpassungen bei beiden Reglementen.

Ausgangslage

Das erste Kanalisationsreglement stammte aus dem Jahre 1980. Aufgrund von Verwaltungsgerichtsentscheiden passte der Gemeinderat das Kanalisationsreglement an und legte es dem Stimmvolk vor. Das Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 12. März 2000 angenommen und mit Beschluss Nr. 448 am 28. März 2000 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt.

Im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates wurde jedoch schon folgendes vermerkt: „Die grobe Differenzierung zwischen Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entspricht in den Grundzügen den Anforderungen an das Verursacherprinzip. Innerhalb der Kategorie Wohnungen wird jedoch überhaupt keine Differenzierung vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Wohnung von einer Person oder von fünf Personen benutzt wird, wird die genau gleiche jährliche Benützungsgebühr von Fr. 250.-- (ab 01.01.2014, Fr. 320.-- pro Einheit) erhoben. Die Differenzierung bezieht sich nur darauf, ob auf einem Grundstück, dessen Eigentümer Schuldner der Benützungsgebühr ist, mehrere Wohnungen bestehen oder nicht. Jedenfalls wird der Gemeinderat im Hinblick auf das Inkrafttreten des kantonalen Vollzugsrechts zum Gewässerschutzgesetz ein System mit einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr einführen müssen. Für die Festsetzung der Mengengebühr wird auf die verbrauchte Frischwassermenge, die abgeführte Abwassermenge oder die gemessene Abwasserfracht abzustellen sein. Das Fehlen von Wasseruhren ändert an dieser gesetzlichen Verpflichtung nichts.“

Die angesprochene Verordnung zum Bundesgesetz über den Gewässerschutz trat per 01. Januar 2001 in Kraft. In § 52 dieser Verordnung wurde festgelegt, dass die Gemeinden ihre Reglemente innert drei Jahren an die neuen Vorschriften anzupassen haben.

Durch Wechsel im Gemeinderat sowie durch die negativen Abstimmungen an Generalversammlungen der Wassergenossenschaft betreffend Einbau von Wasseruhren hat sich die Ausarbeitung des neuen Reglementes immer wieder verzögert.

Im regierungsrätlichen Bericht über den Kommunaluntersuch vom 13. Januar 2004 ist der Gemeinderat aufgefordert worden, die Arbeiten zur Revision des Reglementes über die Siedlungsentwässerung umgehend aufzunehmen.

Im Laufe der Überarbeitung hat sich auch gezeigt, dass es sich infolge der zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen aufgrund der zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen um ein eigentlich neues Kanalisationsreglement resp. neu um ein „Reglement über die Siedlungsentwässerung“ mit Gebührenordnung handelt.

Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung bildet zusammen mit dem Generellen

Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlusssuchen. Es bildet die Grundlage für die gesetzlich verlangte verursachergerechte Finanzierung der Kosten der kommunalen Abwasseranlagen. Das vorliegende Reglement stützt sich unter anderem auf das von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle verfasste Musterreglement.

Das neue Reglement weist zusätzliche folgende Vorteile auf:

- Durch das Verursacherprinzip wird bei kleineren Wohnungen der geringere Wasserverbrauch belohnt.
- Durch die sparsamere Nutzung von Frischwasser wird die ARA weniger belastet.
- Sammelleitungen können von der Gemeinde übernommen werden (Art. 6)

Vorprüfung des kantonalen Umweltdepartementes

Das zur Beschlussfassung vorliegende Reglement über die Siedlungsentwässerung wurde vom Amt für Umweltschutz am 26.05.2011 einer umfassenden Vorprüfung unterzogen. Verschiedene Ergänzungen sind berücksichtigt worden. Somit erfüllt es die gesetzlichen Grundlagen.

Gebührensistem

Das Gebührensystem nach heutigem Kanalisationsreglement entspricht nicht mehr dem gesetzlich verlangten Verursacherprinzip.

Höhe der Beiträge und Gebühren

Der Gemeinderat hat die Höhe der Beiträge und Gebühren geringfügig aufgrund der bekannten Unterhaltungskosten und den zukünftigen Investition sowie teuerungsbedingt festgelegt. Momentan hat die Gemeinde noch nicht den Erfüllungsstand der gemäss GEP vorliegen müsste.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Schon seit Jahren beschäftigt sich die zuständige Kommission mit der Einführung der Grund- und Mengengebühr. Dementsprechend wurde im Jahre 2011 das vorgesehene Reglement pflichtgemäss auch dem Preisüberwacher zur Kenntnis zugestellt. Dieser macht fünf schriftliche Empfehlungen, mit dem Hinweis, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen hat und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2,13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung:

Der Preisüberwacher hat mit Schreiben vom 14.09.2011 folgende Empfehlungen (fett) abgegeben:

1. **Die im Zeitraum 2012-2018 geplanten Investitionen in erster Linie auf deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.**

Selbstverständlich prüft die Kommission und anschliessend der Gesamtgemeinderat die Investitionen, einerseits im Finanzplan und im Budget – aber seitens der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sind div. Auflagen vorhanden, z.B. Trennsystem. Es erscheint dem Gemeinderat nach wie vor sinnvoll, bei einer Strassensanierung (Kirchengasse, obä hindärä) die veralteten Leitungen zu ersetzen und das Trennsystem vorzusehen. Ebenfalls sinnvoll erscheint es dem Gemeinderat bei Strassenarbeiten, z.B. Leitungslegung durch Wassergenossenschaft, ebenfalls das Trennsystem einzuführen (Ochsenplatz - Bürgelibach, Gängstrasse, Hauptstrasse).

Der Ausbau der ARA – oder der Anschluss an Schwyz – ist im bestehenden Finanzplan noch gar nicht eingerechnet.

2. **Die im erwähnten Zeitraum geplanten Investitionen über einen längeren Zeitraum zu verteilen (wie es sich bereits abzeichnet) und sich besonders in den Jahren bis zur Einführung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (mit linearen Abschreibungen auf den Anschaffungswerten) Zurückhaltung auferlegen, um kurzfristige Sprünge auf der Aufwandseite (Abschreibungen) und damit auch bei den Gebühren möglichst zu vermeiden.**

Seit den 90-iger Jahren fallen Kosten im GEP an, zusätzlich auch die Nachführungskosten. Wie bereits unter Punkt eins begründet, werden nach Möglichkeit die Tiefbauarbeiten mit der Wassergenossenschaft und dem Strassenbau abgesprochen. Zum Thema Abschreibungen erübrigt sich eine weitere Diskussion, da hier das kant. Finanzhaushaltsgesetz (FHG) zum Tragen kommt, unabhängig der Meinung des Preisüberwachers. Die Einführung HRM2 auf Stufe Gemeinde ist frühestens auf 2017 geplant.

3. Soweit sich solche Sprünge nicht vermeiden lassen, allfällige Defizite bis zur Einführung von HRM2 über die offenen Reserven zu decken.

Die offenen Reserven, in diesem Falle die Rückstellungen aufgrund der Anschlussgebühren (2281.05) wurden im 2010 aufgebraucht. Seither werden weiterhin die laufenden Anschlussgebühren für die Sanierung der Leitungen verwendet.

Die Rückstellungen aus der Laufenden Rechnungen (2280.05) weisen derzeit noch einen hohen Stand aus. Gemäss den vorgesehenen Arbeiten werden diese trotz Erhöhung der jährlichen Kanalisationsgebühren (Einheitsgebühr) in den nächsten 10 Jahren voraussichtlich massiv reduziert werden.

4. Entscheidungen über Gebührenerhöhungen unter Berücksichtigung der möglichen Abschreibungsdauer von HRM2 zu fällen und damit im Lichte von Abschreibungssätzen, die einen periodengerechten Wertverzehr widerspiegeln.

Die Gemeinde hat derzeit die Abschreibungssätze gemäss FHG anzuwenden! Wunschdenken, dass die Kanalisationsleitungen 80 Jahre (ohne Sanierungskosten) lang im Einsatz sind und dementsprechend zu amortisieren sind, sind demzufolge irrelevant. Es erscheint aber sinnvoll, die Investitionen gemäss jetzigem Gesetz zu tätigen (Wasseruhren degressiv 20%) und allenfalls bei der Umstellung HRM2 eine Differenzierung vorzunehmen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass die Gemeinde das Kanalisationsnetz verkaufen kann – je rascher amortisiert wird, umso weniger Altlasten hat die nächste Generation zu tragen. Im Gegensatz zu einer Liegenschaft nimmt der Wert der Kanalisationen auch laufend ab; der Wiederbeschaffungswert, resp. die Sanierungen werden immer teurer.

5. 40% der Kosten über die Grundgebühr zu tragen; 60 % über die Mengengebühr.

Die vorberatende Kommission legte insbesondere Wert auf den sparsamen Umgang mit Wasser, deshalb wurde von einer tieferen Grundgebühr ausgegangen. Es erscheint aber sinnvoll, hier auf die Erfahrung und Fachwissen der Preisüberwacher abzustützen und die Gebühren dementsprechend zu berechnen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Muotathal im Grundsatz mit dem Preisüberwacher übereinstimmt, aber die Punkte 1 – 4 anhand unserer gesetzlichen Grundlagen bearbeiten müssen. Bei Punkt 5 können wir der Aufteilung von Grund- und Mengengebühr zustimmen

Kompetenz zur Vornahme von Gebührenanpassungen

Im neuen Reglement ist zudem vorgesehen, dass der Gemeinderat die in der Gebührenordnung festgelegten Grundtarife sämtlicher Beiträge und Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann, wobei jedoch Zu- und Abschläge von max. 50 % zulässig sind. Dieses Legalitätsprinzip in Bezug auf die Festlegung der Beiträge und Gebühren musste aufgrund von Verwaltungsgerichtsentscheiden zu Abwassergebühren in das neue Reglement aufgenommen werden.

Inkraftsetzung

Die Annahme durch die Stimmbürger/Stimmbürgerinnen an der Urnenabstimmung am 08.03.2015 vorausgesetzt, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung und die zugehörige Gebührenordnung in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zum Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Bezugnehmend auf § 41 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27.01.1994 (FHG) unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zur Beschlussfassung über das „Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)“:

A) Bericht

Verantwortlich für dieses Projekt ist der Gemeinderat, während unsere Aufgabe darin besteht, eine Prüfung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen und der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zum Schluss, dass die gesetzlichen Erfordernisse für diesen Antrag erfüllt und die finanzielle Machbarkeit gegeben sind.

Die RPK unterstützt die Bestrebungen des Gemeinderates, einerseits dem Verursacherprinzip gerecht zu werden und andererseits damit die administrativen Kosten in der Rechnungsstellung zu reduzieren. Die offenen Fragen bezüglich der Zukunft der ARA sind aus finanzplanerischer Sicht viel entscheidender.

B) Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Vorlage zu genehmigen

Muotathal, 29. Oktober 2014

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Rolf Heinzer, Marktstrasse 45
Markus Betschart, Obermatt
Markus Betschart, Weid 26
René Schelbert, Hauptstrasse 69

**Reglement über die
Siedlungsentwässerung**

(Abwasserreglement)

vom

17.09.2014

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Gemeindeaufgaben	3
Art. 2	Genereller Entwässerungsplan	3
Art. 3	Öffentliche Abwasseranlagen	3
Art. 4	Private Abwasseranlagen	3
Art. 5	Vorzeitige Erstellung	4
Art. 6	Übernahme privater Abwasseranlagen	4
Art. 7	Aufsicht über die Abwasseranlagen	4
Art. 8	Finanzierung	5
II.	ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DIE KANALISATION	5
Art. 9	Definition von Abwasser	5
Art. 10	Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem	6
Art. 11	Anschlusspflicht	6
Art. 12	Einleitbedingungen für Abwasser	7
Art. 13	Industrielle und gewerbliche Abwässer	7
Art. 14	Öl- und Fettabscheider	7
Art. 15	Einzelreinigungsanlagen	8
Art. 16	Anschluss an die zentrale ARA	8
Art. 17	Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte	8
Art. 18	Bau- und Betriebsvorschriften	9
III.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	9
Art. 19	Bewilligungsgesuch	9
Art. 20	Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen	10
Art. 21	Bewilligungsgebühr	10
Art. 22	Sicherstellung	10
IV.	BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN	11
Art. 23	Grundsätze	11
Art. 24	Erschliessungsgebühr für neue Bauten	11
Art. 25	Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten	12
Art. 26	Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten	12
Art. 27	Benützungsgebühren	12
Art. 28	Ermittlung der Grund- und Verbrauchsgebühr	13
V.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 29	Strafen	14
Art. 30	Beschwerderecht	14
Art. 31	Übergangsbestimmungen	14
Art. 32	Inkrafttreten	15
	Erschliessungsbeitrag (Anhang A)	16
	Anschlussgebührentarif (Anhang B)	16
	Benützungsgebührentarif (Anhang C)	16

Reglement über die Siedlungsentwässerung der GEMEINDE MUOTATHAL

Die Gemeindeversammlung vom _____ gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) und dessen Ausführungsverordnungen,
- die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KVzGSchG) vom 19. April 2000,
- die Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz (GSchG-VV) vom 3. Juli 2001

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Der Bau und die Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorleitungen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Die Erstellung eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, sofern sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Als private Abwasseranlagen gelten generell die Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen sowie Einzelreinigungsanlagen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden;
- 4 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Für privat bevorschusste Baukosten erfolgt keine Verzinsung.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz.
- 2 Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung (mehr als 5 Hausanschlüsse) aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt ist.
- 3 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Anlagen, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden. Die Gemeinde hat den Grundeigentümern die geleisteten Vorschüsse innert fünf Jahren nach Erstellung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht der Sammelkanal ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und an die Kanalisation angeschlossenen zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² einen Kataster.
- 3 Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) allfällige Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb

des Baugebietes kann der Gemeinderat bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Anschluss von Abwasser an das Abwassernetz

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.
- 2 Wenn das Abwasser ein Gewässer verunreinigen kann, gilt es als verschmutzt und wird dementsprechend als Schmutzabwasser bezeichnet.
Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Das aus natürlichen Niederschlag anfallende Wasser (Regenwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Plätzen etc.), das nicht verschmutzt wurde, wird als Regenabwasser oder auch Meteorwasser bezeichnet.
- 4 Stetig anfallendes Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser, sowie unbelastetes Kühlwasser wird als nicht verschmutztes Abwasser oder auch Sauberwasser bezeichnet.
- 5 Gestützt auf die Einordnung gemäss den Absätzen 2 - 4 wird die Behandlung des Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.
- 6 Die Versickerung von unverschmutztem Abwasser hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, kann das unverschmutzte Abwasser vorbehältlich der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrates in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Gemeinsame Versickerungen sind zulässig.

Art. 10 Anschluss im Trenn- resp. Mischsystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem.
- 2 Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet.
- 4 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert einer Frist von zwei Jahren getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss im Rahmen der Zumutbarkeit verfügen.
- 5 Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 6 Im Mischsystem wird Meteor- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 7 Unverschmutztes Meteorwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen inklusive Zuströmbereiche. Unterirdische Versickerungsanlagen sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.
- 8 Stetig anfallendes unverschmutztes Reinabwasser (Art. 9, Abs. 4) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.

- 9 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der aktuellen Wegleitung des zuständigen Bundesamtes zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern.
- 10 Die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle sowie des zuständigen Bezirkrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen sind.
- 11 Unverschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeiten (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Für bestehende, davon betroffene Bauten kann eine Übergangsfrist von 3 Jahren gelten.

Art. 11 Anschlusspflicht

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten.
- 2 Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
- Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
 - Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- Gase und Dämpfe, über 40 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, usw.;
 - Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
 - dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
 - Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 13 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle oder der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 14 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen, z.B. in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien usw., sind geeignete Fettabscheider oder weitere Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA

- 1 Mit dem Anschluss an die zentrale ARA sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 17 Grundstücksentwässerung / Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht (Betonrohre = mittels Kernbohrung) und nach dem Stand der Technik bei den bestehenden Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Zudem können zusätzliche Kontrollschächte verfügt werden.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der

- Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
 - 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
 - 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
 - 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Sofern sich die beteiligten Eigentümer nicht verständigen können, bestimmt der Gemeinderat sinngemässer Anwendung der kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (SRSZ 400.220) die Entschädigung an die Eigentümer der Kanalisation. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen (KLARA), sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist durch einen Techniker ein Service durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig mindestens jährlich oder auf Weisung des Servicetechnikers oder Kantons zu entfernen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird;
 - b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren;
 - c) das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden;
 - d) die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren;
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein;
 - f) die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten soweit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 19 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
 - b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
 - c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen, wie z.B. Kleinkläranlagen, Öl- und Fettabscheidern usw.
- 3 Allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- 2 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 21 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung bewegt.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 22 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kautions usw.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 23 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
 - c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MWSt.
- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenaussstände.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde Beiträge und Gebühren mit Verzugszins belasten (1. Hypothek SKB für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- 5 Beiträge unter Fr. 30.-- werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 24 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.
- 2 Der Erschliessungsbeitrag ist vom Grundeigentümer gemäss Anhang A „Erschliessungsbeitrag“ als einmaliger Beitrag pro m² Bauland zu entrichten.
- 3 Der Gemeinderat kann die Höhe des Erschliessungsbeitrages im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.
- 4 Der Erschliessungsbeitrag ist nach erfolgter Einschätzung rein netto zu bezahlen.
- 5 Beim vorhergehenden Reglement wurde der Erschliessungsbeitrag ausschliesslich anhand der überbauten Grundfläche in Rechnung gestellt, auch bei einer Bauland-Einzonung. Damit keine Reglements-lücken entstehen wird zusätzlich definiert:
 - a) Für Bauland, für das noch kein Erschliessungsbeitrag bezahlt wurde, wird dieser unabhängig vom Zeitpunkt der Einzonung spätestens beim Bau des ersten Gebäudes nach dem neuen Reglement in Rechnung gestellt.
 - b) bei Neu- oder Erweiterungsbauten auf der gleichen Liegenschaft, die basierend auf der Gebäudefläche abgerechnet worden sind, werden die Erschliessungsbeiträge neu pro m² Bauland/Grundstück in Rechnung gestellt; die seinerzeit bezahlten Erschliessungsbeiträge sind dieser Rechnung abzuziehen; eine Rückzahlung erfolgt nicht.

Art. 25 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben

- die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Anhang B „Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung“ zu entrichten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird gestützt auf die Gebäudekubatur inkl. unterirdischer Bauten nach SIA-Norm 416 errechnet.
Bei Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe.
 - 3 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
 - 4 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.
 - 5 Die Anschlussgebühren sind nach erfolgter Einschätzung rein netto zu bezahlen.

Art. 26 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, Änderungen eines Gebäudezweckes sowie bei zusätzlichen Bauten an einem angeschlossenen Grundstück sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

Art. 27 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Anhang C „Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung“ zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.
- 3 Für öffentliche wie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500 m² haben und in eine Gemeindeleitung entwässert wird, werden pauschal Benützungsgebühren gemäss Anhang C „Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung“ erhoben.
- 4 Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.
- 5 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 6 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

- 7 Für Reinabwasser, das der ARA zugeführt wird, kann der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegen.
- 8 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die m³ Menge Abwasser fest. Die m³ Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt. Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang C „Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung“.
- 9 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft. Diese haben der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben.

Art. 28 Ermittlung der Benützungsgebühren

- 1 Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Als Nutzungseinheit gelten Wohnungen, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe aufgrund der Einschätzung der gemeinderätlich bestimmten Kommission respektive der aktuellen Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung. Des Weiteren gilt:
- a) Jeder Kanalisationsanschluss führt zu mindestens einer ganzen Nutzungseinheit.
 - b) Die Grundgebühr ist auch bei Leerstand einer Nutzungseinheit geschuldet. Nach nachgewiesenem Leerstand einer Nutzungseinheit respektive Nichtbenützung der öffentlichen Abwasserleitung von mindestens einem Kalenderjahr (Stichtag 31. Dezember) ist die Grundgebühr nicht geschuldet, sofern eine schriftliche Meldung per 28. Februar des Folgejahres an die Gemeinde erfolgt. Verspätete Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt. Eine schriftliche Meldung über den Leerstand einer Nutzungseinheit hat jährlich neu zu erfolgen.
- 2 Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3 In jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr durch die Wasserwerke zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 4 Bei Landwirtschaftsbetrieben ist für Bauten mit Anschluss an die Kanalisation sowie für reine Landwirtschaftsgebäude je eine Wasseruhr zu installieren.
- 5 Bei Mietwohnungen oder Eigentümergemeinschaften hat der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft die Aufteilung der Kosten selber vorzunehmen.
- 6 Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 27 Abs. 1 durch einen Beschluss der gemeinderätlich bestimmten Kommission. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.
- 7 Bei Streitigkeiten bestimmt der Gemeinderat den Standort der Wasseruhr.
- 8 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Sport- und Fussballplätze, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr zu ihren Lasten installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 12);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 12);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 13 und 14);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 18);
 - f) wer den Anschluss nicht nach Art. 17 dieses Reglementes ausführt.
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 30 Beschwerderecht

- 1 Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 31 Übergangsbestimmungen

- 1 Bestehende Bauten und Anlagen, die der Kanalisation angeschlossen sind, jedoch beim Inkrafttreten dieses Reglements über keine Wasseruhr verfügen, müssen eine Wasseruhr installieren. Der Gemeinderat kann für die Installation gegenüber den Wasserwerken oder einzelnen Eigentümer Fristen ansetzen.
- 2 Fehlen bei Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 am 01. Januar 2017 Wasseruhren, so kann die Gemeinde diese auf dem Wege der Ersatzvornahme installieren bzw. installieren lassen.
- 3 Anschlussgesuche und Bauvorhaben, welche beim Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht bewilligt sind, werden nach dem neuen Reglement beurteilt. Gesuche um Reduktion der Anschlussgebühren, welche nach bisherigem Reglement verfügt wurden, werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 29. Oktober 1999 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Urnenabstimmung vom _____ angenommen.

GEMEINDERAT MUOTATHAL
Gemeindepräsident: Föhn Franz

Gemeindeschreiber: Langenegger Thaddäus

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr.

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Landammann:

Staatsschreiber:

Anhang A

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag gemäss Art. 24 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal beträgt pro m² Bauland Fr. 1.50.

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang B

Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Anschlussgebühren gemäss Art. 25 des Abwasserreglementes der Gemeinde Muotathal betragen:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| a) | bestehende Bauten | pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 3.00 |
| b) | Neubauten | pro m ³ Gebäudeinhalt | Fr. 6.00 |
| c) | Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. | pro m ³ Gebäudeinhalt
bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt gemäss Art. 25 Abs 2 wie folgt berechnet:
Grundfläche x 3.00 m Höhe | Fr. 2.50 |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang C

Benützungsbührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Benützungsbühren gemäss Art. 27 und 28 des Abwasserreglementes der Gemeinde Muotathal betragen:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | die jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit beträgt | Fr. 130.00 |
| b) | die Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasser beträgt | Fr. 0.90 |
| c) | für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m ² Fläche, pauschal pro m ² | Fr. 0.20 |

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Wichtige Daten

Abstimmungen und Wahlen 2015 (sonntags)

08. März (Abstimmungen)
 14. Juni (Abstimmungen)
 18. Oktober (National- und Ständeratswahlen und Abstimmungen)
 29. November (Abstimmungen)

Papiersammlung 2015 (donnerstags)

15. Januar	26. März	21. Mai	16. Juli
17. September	19. November		

Kartonsammlung 2015 (donnerstags)

19. Februar	16. April	18. Juni	20. August
15. Oktober	17. Dezember		

1. + 2. Vieh- und Warenmarkt 2015

1. Markt Donnerstag, 24. September 2. Markt Donnerstag, 22. Oktober

Gemeindeverwaltung / Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Muotathal
 Hauptstrasse 48 / Postfach 142 / 6436 Muotathal
 Telefon 041 830 11 07 / Fax 041 830 21 28
 www.muotathal.ch / gemeinde@muotathal.ch
 Montag bis Freitag 08.30 - 11.30 / 13.30 - 17.00
 Donnerstag 08.30 - 11.30 / 13.30 - 18.30

Werkhof / Strassenmeister

Werkhof / Hauptstrasse 60 / 6436 Muotathal
 Strassenmeister Betschart Edgar / Natel 079 435 50 52

Schulbesuchstag 2015

Donnerstag, 09. April 2015

Öffnungszeiten Bibliothek (während den Schulferien geschlossen)

Montag	14.30 - 16.00
Dienstag	14.30 - 16.00
Mittwoch	09.30 - 12.00 / 18.00 - 19.00
Donnerstag	14.30 - 16.30
Freitag	18.00 - 19.00

Öffnungszeiten Hallenbad (während den Schulferien geschlossen)

Infolge Sanierungsarbeiten bleibt das Hallenbad im 2015 bis 11. Oktober geschlossen.

Montag	19.30 - 20.45
Mittwoch	13.30 - 15.00 / 19.30 - 20.45
Freitag	19.30 - 20.45

Generalabonnement (GA)

2 Tageskarten Gemeinde (GA) für Fr. 39.- (ab 01.01.2015: Fr. 41.-) pro Stück und Tag werden der Bevölkerung via Verkehrsbüro Muotathal, Wilstrasse 1, 6436 Muotathal Telefon 041 830 15 15, angeboten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muotathal.ch